STEIERMÄRKISCHER LANDTAG LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 33 T 1 - 1993/7

BERICHT

betreffend die stichprobenweise Prüfung der Beschaffung sowie des Betriebes von Telefonnebenstellenanlagen durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung

INHALTSVERZEICHNIS

I.	PRÜFU	NGSAUFTRAG	1
II.	EINLE	ITUNG	3
III.	AUSSCI	NG DER BEDARFSERHEBUNG, DER PLANUNG, HREIBUNG, VERGABE UND AUSFÜHRUNG RBEITEN SOWIE DER ABRECHNUNG	21
	3.1	Bezirkshauptmannschaft Liezen - Expositur Gröbming	21
	3.1.1	Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe	21
	3.1.2	Ausführung der Arbeiten und Abrechnung	31
	3.1.3	Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten, Reduzierung der Wartungskosten	33
	3.2	Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld	34
	3.2.1	Bedarfserhebung, Planung, Ausschrei- bung, Vergabe	34
	3.2.2	Ausführung der Arbeiten und Abrechnung	39
	3.2.3	Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten, Reduzierung der Wartungskosten	41
	3.3	Landesjugendheim Blümelhof, Graz	42
	3.3.1	Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe	42
	3.3.2	Ausführung der Arbeiten und Abrechnung	51
	3.3.3	Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten	52

	3.4	Landesbehindertenzentrum Andritz	52
	3.4.1	Bedarfserhebung, Planung, Aus- schreibung, Vergabe	54
	3.4.2	Ausführung der Arbeiten und Abrechnung	61
	3.4.3	Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten	64
	3.5	Rechtsabteilung 8	65
	3.5.1	Bedarfserhebung, Planung, Aus- schreibung, Vergabe	65
	3.5.2	Ausführung der Arbeiten und Abrechnung	75
	3.5.3	Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten	78
	3.6	Landwirtschaftliche Fachschule, Volksbildungsheim St.Martin	79
	3.6.1	Bedarfserhebung, Planung, Aus- schreibung, Vergabe	79
	3.6.2	Ausführung der Arbeiten und Abrechnung	91
	3.6.3	Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten	97
IV.	(HALB	RÜFUNG DER BERECHTIGUNGSSTRUKTUREN AMTS-, ORTS- UND FERNWAHLBERECHTIGUNGEN) DER DATENSICHERHEIT (SCHUTZ DER	
		NSTETEN)	99
٧.	VERBE	SSERUNGSVORSCHLÄGE	106
VI.	SCHLU	SSBEMERKUNGEN	110

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 1982, LGBl. Nr. 59/82, i.d.F. LGBl.Nr. 63/91, obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

Aufgrund dieser Kontrollkompetenz hat der Landesrechnungshof eine "stichprobenweise Prüfung der Beschaffung sowie des Betriebes von Telefonnebenstellenanlagen durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung" durchgeführt.

Da es sich dabei in erster Linie um bautechnische Belange handelt, wurde mit der Durchführung der Prüfung die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Die Prüfung wurde im September 1993 begonnen und bedingt durch weitere Prüfungsaufträge zweimal unterbrochen.

Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Wirkl. Hofrat Dipl. Ing. Peter Pfeiler hat die Einzelprüfung im besonderen AR Ing. Reinhard Just durchgeführt.

Als Prüfungsmaßstab war nach § 9 Abs. 1 LRH-VG 1982 u.a. zu überprüfen, ob die Grundsätze der Sparsam-keit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehal-

ten worden sind. Darüber hinaus oblag es dem Landesrechnungshof auch, "konstruktive Verbesserungsvorschläge" zu erstatten (§ 9 Abs. 3).

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich in erster Linie auf Bedarfserhebung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Beschaffung von Telefonnebenstellenanlagen sowie in weiterer Folge den Betrieb dieser Anlagen und die finanziellen Auswirkungen (Wartungskosten).

1

Es wurde auch untersucht, inwieweit durch die Errichtung dieser Telefonanlagen eine bessere Erreichbarkeit der einzelnen Dienststellen für den Bürger und eine Arbeitserleichterung für die betroffenen Bediensteten (u.a. Entlastung des Vermittlungspersonals) gegeben ist.

II. EINLEITUNG

Die Technik von Telefonanlagen (Postfernsprechvermittlungszentralen und Telefonnebenstellenanlagen) hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung erfahren.

Es werden daher kurz wesentliche Entwicklungsmerkmale sowohl zeitlich ("Chronik") als auch anwendungsmäßig dargestellt; zur besseren Verständlichkeit werden auch einige gebräuchliche technische Begriffe ("Abkürzungen"), die im Bericht immer wieder vorkommen, erläutert:

"Begriffe und Abkürzungen":

- * OES (Österreichisches elektronisches System) - Österreichisches digitales Telefonsystem
- * DIENST gemeint sind hier die Dienste, die der Betreiber einer Telekommunikationseinrichtung den Benutzern anbietet bzw. zur Verfügung stellt. Dazu gehören z.B. der Fernsprechdienst, Teletext oder Telex, Telefax u.a.
- * ISDN (Integrated Services Digital Network) dienstintegriertes digitales Netz. Mit ISDN wird das digitale (öffentliche) Fernmeldenetz bezeichnet, das unter einer Rufnummer auf einer Anschlußleitung die gleichzeitige Übertragung von Sprache, Daten, Text und Bildern ermöglicht.

Über die gleiche Leitung können gleichzeitig mehrere Dienste mit hoher Übertragungsqualität laufen, z.B. Telefax und Telefongespräche.

- * SPC (Stored Program Control) speicherprogrammiert bzw. rechnergesteuert bedeutet Steuerung durch gespeicherte Programme.
- * PCM (Puls-Code Modulation) ist ein bestimmtes Verfahren für die Sprachumwandlung, in dem das gesprochene ("analoge") Wort in "digitale" Zeichen zerlegt, übertragen und dann wieder in die ursprüngliche Form zusammengesetzt wird.
- * IWV Impulswahlverfahren Darstellung einer gewählten Ziffer durch einen oder mehrere Impulse der jeweiligen Ziffer entsprechend (1 = 1 Impuls, 0 = 10 Impulse).
- * MFV Mehrfrequenzwahlverfahren Darstellung der gewählten Ziffer durch Signale verschiedener Frequenzen.
- * Digitales Fernsprechen Die Sprache wird nicht in Form von (analogen) elektrischen Schwingungen, sondern in Form von digitalen Impulsserien übertragen. So können mehrere Gespräche - auf verschiedene Frequenzen überlagert - gleichzeitig über eine Leitung übertragen werden.
- * DECT (Digital European Cordles Telephony) Digitales Europäisches Drahtlostelephonsystem.
- * Amtsleitung Ist die Verbindung zwischen Nebenstellenanlage und Vermittlungsstelle des öffentlichen Fernsprechnetzes (Hauptanschlußleitung).

- * Nebenstellenanlage Bei Nebenstellenanlagen sind an eine odere mehrere Amtsleitungen (Teilnehmeranschlußleitungen) weitere Sprechstellen (Nebenstellen) durch Nebenanschlußleitungen über eine Vermittlungseinrichtung angeschlossen. Die Nebenanschlüsse bilden mit der Hauptstelle die Nebenstellenanlage. Die Hauptstelle ist die Vermittlungseinrichtung, bei der ankommende oder abgehende Gespräche vermittelt werden.
- * Posteigene Nebenstellenanlagen sind Nebenstellenanlagen, die von der Post- und Telegrafenverwaltung (PTV) errichtet und dem Fernsprechteilnehmer zur Benützung überlassen werden. Sie dürfen nur von der Post- und Telegrafenverwaltung instand gehalten werden.
- * Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen sind Nebenstellenanlagen, die von der Post- und Telegrafenverwaltung errichtet und dem Fernsprechteilnehmer in sein Eigentum übertragen werden. Sie sind innerhalb von ca. 3 Jahren von der Post- und Telegrafenverwaltung instandzuhalten, anschließend steht es dem Teilnehmer frei, eine private Wartung zu organisieren.
- * Private Nebenstellenanlagen sind Nebenstellenanlagen, die von einem hiefür zugelassenen Unternehmer errichtet werden. Der Fernsprechteilnehmer ist verpflichtet, diese private Nebenstellenanlage aufgrund eines Vertrages von einem zugelassenen Unternehmen instandhalten zu lassen.

(Die sogenannte "Wartungsverpflichtung" gem. Fernsprechordnung 1966 ist derzeit noch gültig, jedoch könnte es sein, daß mit Inkrafttreten einer neuen Fernsprechordnung, etwa 1995, diese sogenannte "Wartungspflicht" erleichtert wird).

"Chronik"

Kurzdarstellung über die Entwicklung des Einsatzes des Österreichischen digitalen Telefonsystems OES (Österreichisches Elektronisches System) im Netz der Österreichischen Post:

- * 1978: Gründung der Österreichischen fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m.b.H. (ÖFEG) durch die Post und vier namhaften österreichischen Telefonunternehmen.
- * 1983: Im OES-Zentrum der ÖFEG Wien-Arsenal werden Versuchsanlagen aufgebaut. Diese Anlagen wurden am 5. Dez. 1983 offiziell in Versuchsbetrieb genommen (Feldversuchsanlagen a).
- * 1985: Aufbau und Inbetriebnahme der ersten OES-Einrichtungen (Feldversuchsanlagen b) in zwei großen Ortsvermittlungsstellen in Wien.
- * 1986: Ende Jänner Beginn der Beschaltung (Anschluß) mit Teilnehmeranschlüssen; ein neues Zeitalter der Telefonie in Österreich wird eingeleitet.

- * 1.1.1988: Inkrafttreten der neuen "Technischen Bestimmungen für Kommunikationsnebenstellenanlagen (K-Anlagen)", welche die bisherigen "Technische Bestimmungen für Nebenstellenanlagen" ersetzen. Diese "Technische Bestimmungen für K-Anlagen" gelten für posteigene, teilnehmereigene und private Kommunikationsanlagen.
- * 14.12.1993: Präsentation von "EURO-ISDN" (paneuropäisches Telekommunikationsnetz). Inkrafttreten einer Vereinbarung des Zusammenschlusses eines "Integrierten-Sprache-Daten-Netzes" nach europäischem Standard (Zusammenschluß von 26 Fernmeldenetzbetreibern in 20 Ländern).

Parallel dazu wurden von den Telefonanlagenherstellern kleine, mittlere und große Wählnebenstellenanlagen mit folgender Vermittlungstechnik angeboten:

- etwa bis 1980 Motordrehwähler
- etwa bis 1986 mechanische oder elektronische Relaistechnik in "Koppelanordnung" (ESK, Koordinatenschalter, OHS-Anlagen)
- etwa ab 1982 Anlagen in SPC-Analogtechnik
 (SPC-Steuerung)
- etwa ab 1984 Einsatz mittlerer Nebenstellenanlagen in Digitaltechnik (digitalrechnergesteuert)
- ab 1987 neue "Technische Bestimmungen für Kommunikationsnebenstellenanlagen der Österreichischen Post- und Telegrafenverwaltung"
- ab Ende 1988 Einsatz von vollelektronischen ISDN-fähigen Digitalnebenstellenanlagen.

Wesentliche Vorteile von ISDN-fähigen Nebenstellenanlagen gegenüber herkömmlichen Anlagen sind:

- * günstigere Anschaffungskosten bei gleichen bzw. wesentlich erweiterten Leistungsmerkmalen
- * geringere Wartungskosten
- * geringerer Raumbedarf
- * geringerer Energiebedarf
- * größere Betriebssicherheit
- * verschleißarm
- * Mehrfachnutzung des Kabelnetzes

Um sich einen Überblick zu verschaffen, welche Telefonnebenstellenanlagen von Landesdiensststellen im
Bereich der Landesbaudirektion seit 1988 in Betrieb
genommen wurden bzw. welche Anlagen kurz vor der Vergabe stehen, haben die betroffenen Fachabteilungen
(IVa, IVb, IVc) über Aufforderung des Landesrechnungshofes eine Auflistung der von ihnen in den letzten
5 Jahren betreuten Anlagenobjekte durchgeführt. Diese
Aufstellung beinhaltet sowohl Telefonanlagen des Bundes
(M.B.V.-mittelbare Bundesverwaltung) als auch des Landes
(S.W.L.-selbständiger Wirkungsbereich des Landes).

Es wurden von der jeweiligen Fachabteilung Telefonnebenstellenanlagen geplant, ausgeschrieben, die Vergabe sowie die Ausführungsüberwachung und Endabnahme durchgeführt, wobei die Gesamtkosten der betreuten Anlagen (für den Zeitraum 1988 bis Mai 1994) rd. 121 Mio.S (inkl. USt.) betragen. Bei Großanlagen wurden die Planungen an Zivilingenieurbüros vergeben.

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

Fachabteilung IVa 13,68 Mio.S Fachabteilung IVb 81,196 Mio.S Fachabteilung IVc 26,317 Mio.S

Nachstehend die Auflistung:

BENUTZER	Ort	ВЈ	FABRIKAT	TYPE	dzt.	Ausbau NST		.Ausbau NST	Kosten 1000 ös	ANMERKUNG
								*)		
A.d.Stmk.LR	Graz-Burg	1990	Siemens	Hicom-Large	230	2500	5120	Ports	11.100	
Ld.Zentr.Garage	Graz	1990	Siemens	Hitel	5	16	6	24	130	
RA 9, PsyTher.	Graz Körblergasse	1992	Telenorma		2	12	2	25	80	
RA 8	Graz-Wetzelsd.	. 1992	Siemens	Hicom 300	5	45	5120	Ports *) 530	
Ld.Bibliothek Ld.Museum	Graz	1993	Siemens	Hicom 300 Erw.Burg Anla	12 age	144	5120	Ports *) 1.600	2 So.Strecke
LWFS St.Martin	Graz	1992	Alcatel	BCN 5200	4	65	20	160	489	Miete für
LWFS Halbenrain	Halbenrain	1992	Kapsch	DKS 200	2	12	16	40	60	10 Jahre

¹ Nebenstelle belegt 1 Port
1 Amtsleitung belegt 1 Port
1 Querverbind. belegt 1 Port

BENUTZER	Ort	BJ	FABRIKAT	TYPE	dzt.	Ausbau NST	max. AL	Ausbau NST	Kosten 1000 öS	ANMERKUNG
LAPH Kindberg	Kindberg	1989	Telenorma	Integral 332	8	250	20	300	1.240	Miete f.10.J.
LBHZ Andritz	Graz	1991	Siemens	EMS 80	4	65	4	80	588	Miete f.10.J.
LJH Blümelhof	Graz	1991	Philips	Sopho-S 100	3	30	10	80	487	Miete f.10.J.
LKH Feldbach	Feldbach	1990	Kapsch	Data Star	8	260	8	276	847	
LJH Hartberg	Hartberg	1991	Schrack	Spirit	3	30	5	40	370	Miete f.10.J.
HP-Station Wetzelsdorf	Graz	1990	Telenorma	Integral 2H	3	20	5	30	226	Miete f.10.J.
BH Graz-Umgebung	Graz	1987	ITT	BCS 5210	12	80	60	180	528	
FWS Lebring	Lebring	1989	Alcatel	BCS 5210	8	80	10	80	420	
LBS Bad Gleichenb	Bad Gleichenb	1989	ITT	5210	4	20	5	30	155	
LKH Bruck	Bruck/Mur	1994	Siemens	Hicom	30	390	90	45	2.700	

BENUTZER	Ort	ВЈ	FABRIKAT	TYPE	dzt.	Ausbau NST	max.	Ausbau NST	Kosten 1000 öS	ANMERKUNG
Montanuniv.	Leoben	1990	Alcatel	BCN R3+	60	800	80	1000	3.255	
AZA Spielfeld	Spielfeld	1991	Siemens/AEG	HICOM 230	13	100	30	300	960	
BPDion West	Graz	1988	Siemens	EMS 600	20	200	60	600	3.000	
AHS West	Graz	1992	Schrack	Spirit I	2	40	10	80	490	
Akadem. Gymn.	Graz	1990	Alcatel	A 5000	2	30	5	30	120	
Hochschule f Musik u. d. Kunst	Graz	1992	Alcatel		34	350	50	500	2.100	
BRG Weiz	Weiz	1989	Kapsch	Tel-Star	2	20	5	30	175	
BRG Köflach	Köflach	1992	Kapsch	Tel-Star	3	24	5	30	160	
BRG Judenburg	Judenburg	1992	Kapsch	Tel-Star	2	14	5	30	135	
BG u. BRG Dreih.g	Graz	1992	Kapsch	Tel-Star	3	26	5	30	153	
HAK Bruck/Mur	Bruck/Mur	1993	Kapsch	Tel-Star	2	20	5	30	120	
HAK Voitsberg	Voitsberg	1992	Kapsch	Tel-Star	3	20	5	30	143	
BBA f. KiGAPād.	Liezen	1992	Kapsch		1	5	1	5	22	12
BPD Leoben	Leoben	1990	Siemens	Hicom 300	13	250	20	300	3.240	•
BORG	Eisenerz	1991	Kapsch	Team Star L	2	18	5	20	125	
Amtsgebäude	Murau	1990	Kapsch	3 Stk.Tel-Star	. 7	80	15	90	437	3 Anlagen

BENUTZER	Ort	ВЈ	FABRIKAT	TYPE	dzt. <i>l</i> AL	Ausbau NST	max.A AL	usbau NST	Kosten 1000 ōS	ANMERKUNG
K.F.Universität	Graz	1995			300	2900	450	4500	39.000	dzt.Ausschr.
Techn.Universität	Graz	1995			2500 (8 Primā mit LWI		•	chl.	20.000	dzt.Vergabe

BENUTZER	Ort	BJ	FABRIKAT	TYPE	dzt.A AL	usbau NST	max./	Ausbau NST	Kosten 1000 ōS	ANMERKUNG
Bezirksgericht	Mureck	1988	Alcatel	Unimat 4010	2	6	2	10	74	
Bezirksgericht	Wildon	1988	Kapsch	Telstar	2	10	5	30	152	
Bezirksgericht	D.Landsberg	1988	Kapsch	Telstar	2	20	5	30	173	
Zollamt	Graz	1988	Siemens	Hicom 180	12	100	20	180	955	
BA Vet.med.Unte	Graz	1989	Kapsch	Telstar E	3	30	5	30	181	
Arbeitsamt	Mureck	1989	Kapsch	Telstar 30E	3	20	5	30	195	
Bezirksgericht	Gleisdorf	1989	Kapsch	Telstar	3	20	5	30	200	
Landesgericht	Graz	1989	Siemens	Hicom 600	22	200		960	1846	
Finanzamt	Weiz	1990	Siemens	Hicom 340	10	80	20	180	576	
Gendarmeriepost	Bad Radkersb	1990	Kapsch	Telstar E/K	3	20	5	30	138	
Landesarb (BIZ)	Graz	1990	Siemens	Hitel	4	12	6	24	134	
Gendarmeriepost	Voitsberg	1990	Siemens	Hitel	3	20	6	24	121	14
Bezirksgericht	Feldbach	1990	Schrack	Spirit	4	30	10	80	191	1
Arbeitsamt	Leibnitz	1991	Alcatel	BCN 5210	5	30	10	80	251	
Arbeitsamt	Leibnitz	1991	Siemens	Hitel	4	20	6	24	179	

BENUTZER	Ort	BJ	PABRIKAT	TYPE	dzt.A	usbau NST	max.A AL	usbau NST	Kosten 1000 ös	ANMERKUNG
Arbeitsamt	Fürstenfeld	1991	Siemens	Hitel 2002	4	20	6	24	150	
Landesarbeitsamt	Graz	1991	Siemens	Hitel 2001	2	2	6	24	34	
Landesarbeitsamt	Graz	1991	Siemens	Hitel 2001	2	4	6	24	43	
Bezirksgericht	Neumarkt	1991	Schrack	Minip.210	2	10	2	10	44	
Arbeitsamt	Gleisdof	1991	Siemens	Hitel 2002	4	20	6	24	149	
Arbeitsamt	Feldbach	1991	Schrack	Spirit	6	40	10	80	222	
Arbeitsamt	Knittelfeld	1991	Schrack	Spirit	6	40	10	80	179	
Arbeitsamt	Voitsberg	1991	Telenorm	Integral 331	6	40	10	80	232	
Gendarmeriepost	Schladming	1991	Siemens	Hitel	2	10	6	24	105	
Arbeitsamt	Weiz	1991	Alcatel	BCN 5200	5	30	10	80	235	
Finanzamt	Hartberg	1991	Siemens	Hicom 340	8	80	20	180	542	
BA Eich u. Verm	Weiz	1991	Schrack	Minip. 210	2	6	2	10	45	Н
Arbeitsinspekt	Graz	1991	Schrack	Spirit	3	22	6	24	143	ហ I
Arbeitsamt	Peggau	1991	Siemens	Hitel	3	10	6	24	81	
Finanzlandesdir.	Graz	1992	Kapsch	Meridian NT	80	999	99	999	6.602	

					As+ 1	dzt.Ausbau		Ausbau	Kosten	ANMERKUNG
BENUTZER	Ort	BJ	FABRIKAT	TYPE	AL	nst	AL	NST	1000 ōS	AMADIARONG
Arbeitsinspekt	Leoben	1992	Siemens	Hitel	2	16	6	24	64	
Arbeitsamt	Judenburg	1992	Alcatel	BCN 5200	6	40	10	80	226	
Bezirksgericht	Mürzzuschlag	1992	Schrack	Success	2	12	6	24	88	
Landesgend.Komm.	Graz	1994	Alcatel	BCN 5200	34	320			1500	dzt. in Bau
Oberlandesgericht	Graz	1995	2010	_	60	600			4000	dzt. in Planung

BENUTZER	Ort	ВĴ	FABRIKAT	TYPE	dzt.A	usbau NS T	max.A	Ausbau NST	Kosten 1000 öS	ANMERKUNG
BH Weiz	Weiz	1988	Schrack	Multidat 180	12	120	20	180	496	
BH Leibnitz	Leibnitz	1988	Alcatel	BCS 5220	8	60	20	180	560	
ABB Stainach	Stainach	1989	Alcatel	BCS 5205	5	30	5	30	212	
BBA Graz	Graz	1989	Alcatel	BCN 5205	3	20	5	30	183	
BH Deutschlandsb	Deutschlandsb	1989	Kapsch	Datastar	8	80	20	180	340	
BH/BBL Feldbach	Feldbach	1990	Kapsch	Datastar	12	100	20	180	861	
BH Murau	Murau	1990	Alcatel	BCN 5220	8	80	20	180	602	
BH Knittelfeld	Knittelfeld	1990	Schrack	Spirit	8	60	20	180	550	
BH Liezen	Liezen	1991	Alcatel	BCN 5220	14	120	20	180	819	
BBL Liezen	Liezen	1991	Alcatel	BCN 5210	6	60	10	80	419	
BBL Leibnitz	Leibnitz	1991	Philips	Sopho-S255	6	50	10	80	398	
BH Liezen Exp. Gröbming	Grōbming	1992	Siemens	Hicom 340	6	40	10	80	300	
BH Fürstenfeld	Fürstenfeld	1992	Philips	Sopho-S255	8	80	20	180	527	

Von diesen Anlagen wurden folgende aus annähernd gleichem Errichtungszeitraum für eine stichprobenweise Prüfung ausgewählt (die Reihenfolge entspricht der Behandlung im Bericht):

bet	r. Abt.	Objekt	Baujahr	Fabrikat	Kosten
FA	IVc	BH Liezen, Exp. Gröbming	1992	Siemens	300.000
FA	IVc	BH Fürstenfeld	1992	Philips	527.000
FA	IVb	LJH Blümelhof	Ende 1991	Philips (10 Jahre	
FA	IVb	Ld.Beh.Zentrum Andritz	Ende 1991	Siemens (10 Jahre	
FA	IVa	Rechtsabteilung 8	1992	Siemens	530.000
FA	IVa	VBH St.Martin	1992 (Alcatel 10 Jahre M:	

Zu den Bezirkshauptmannschaften wird vermerkt, daß diese bautechnisch von der Liegenschaftsverwaltung, mangels eigener Haustechnikreferenten, seit Jahren telefonmäßig von der Fachabteilung IVc betreut werden.

Im Zuge der "stichprobenweisen Prüfung der Beschaffung sowie des Betriebes von Telefonnebenstellenanlagen durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung" wurde festgestellt, daß diese Geschäfte von den Fachabteilungen IVa, IVb und IVc der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion abgewickelt werden.

In der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist bei der Fachabteilung IVa jedoch seit Jahren folgendes angeführt:

"Elektrische Einrichtungen sowie Fernsprech- und Fernschreibanlagen in landeseigenen Amtsgebäuden und Anstalten, S.W.L."

Diese Definition würde sämtliche o.a. Bauangelegenheiten bei allen landeseigenen Amtsgebäuden einschließen.

Es heißt jedoch weiters:

Zu den Geschäften der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung gehören u.a. die

* Gebäudeinstandsetzungs- und Gebäudeinstandhaltungs- arbeiten,

der Fachabteilung IVa u.a. die

* Bauangelegenheiten der Gebäude der landwirtschaftlichen Fachschulen, der landwirtschaftlichen Betriebe, der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten und der Landesforste sowie der Sanitätsschulen und Internate

der Fachabteilung IVb u.a. die

* Bauangelegenheiten - Neu-, Zu- und Umbauten -

und der Fachabteilung IVc

* Bauangelegenheiten - Instandsetzungen, Zu- und Umbauten sowie Generalsanierungen -

Telefonnebenstellenanlagen sind schwachstromtechnische Einrichtungen, als solche elektrotechnische Anlagen und (als "Baunebengewerbe") damit "Bauangelegenheiten" zuzuordnen.

Aus diesem Grund und vor allem aus Gründen der ressortzugeordneten budgetären Bedeckung empfiehlt der Landesrechnungshof die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

- III. PRÜFUNG DER BEDARFSERHEBUNG, DER PLANUNG, AUS-SCHREIBUNG, VERGABE UND AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN SOWIE DER ABRECHNUNG
- 3.1 Bezirkshauptmannschaft Liezen Expositur Gröbming
- 3.1.1. Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe

Zur Bedarfserhebung kann einleitend festgehalten werden, daß die Rechtsabteilung 10 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen (GZ.: 10-36/I Be 3/28-1985) und der Fachabteilung IVc die Wartungs- und Reparaturkosten von Telefonanlagen der Bezirksverwaltungsbehörden, die Anzahl der Störungsfälle und sonstige für eine etwaige Erneuerung wesentliche Umstände (Anlagengröße zu klein etc.) seit 1985 laufend erfaßt (Beilage 1).

So ist dem Schriftverkehr zu entnehmen, daß die alte Telefonanlage 1972 errichtet wurde und seit ca. 1987 die Störungsanfälligkeit und damit auch die Anzahl der Reparaturen sehr zugenommen hat. Dies führte auch dazu, daß es sowohl bei internen als auch bei externen Telefonaten (Parteienverkehr) häufig Beschwerden von Bediensteten und Parteien über die ungenügende Erreichbarkeit der Dienststelle gab.

Es wurde daher seitens der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, Mitte 1989 an die Rechtsabteilung 10 der Antrag gestellt, die Telefonanlage im erweiterten Umfang (Berücksichtigung des geplanten Zubaus und Einbindung des Bezirksschulrates) zu erneuern. Nach technischer Prüfung und positiver Begutachtung hat die Fachabteilung IVc vorgeschlagen, die Erneuerung dieser Telefonanlage im Bauprogramm 1991 vorzusehen.

Der Landesrechnungshof hält positiv fest, daß die Bedarfsermittlung nachvollziehbar und schlüssig ist und Bedarf gegeben war.

Die Planung wurde von der Fachabteilung IVc selbst durchgeführt. Dies wurde so praktiziert, daß der zuständige Sachbearbeiter aktuelle Firmeninformationen über verfügbare Leistungsmerkmale sowie deren Kosten einholte und eine weitgehend neutrale Ausschreibung auch unter Verwendung der Texte vorausgegangener Ausschreibungen verfaßte.

Damit ist sichergestellt, daß möglichst viele Anbieter die geforderten Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nicht Leistungsmerkmale gefordert werden, die nur von einem Anbieter erfüllt werden können (ausgenommen triftige Gründe erfordern solche Leistungsmerkmale). Ein freier und lauterer Wettbewerb gemäß ÖNORM A 2050 1.3.1 wird somit gewährleistet.

Für die Leistungsmerkmale von Telefonanlagen hat die Rechtsabteilung 10 in Zusammenarbeit mit der Präsidialabteilung (GZ.: 10-21 V 305/28-1984) bereits 1984 eine Standardausstattung für Bezirksverwaltungsbehörden festgelegt. Die technischen Details hiezu wurden überwiegend von der Fachabteilung IVb-Haustechnik ausgearbeitet (Beilage 2).

Bemerkenswert ist, daß diese Ausstattung von "Komfort-funktionen" in vier Kategorien (Standardausstattung Kat. I-IV) absolut zukunftorientiert war, da die dort angegebenen Leistungsmerkmale auch aus heutiger Sicht fast zur Gänze gebräuchlich sind. Diese Leistungsmerkmale wurden auch zum Großteil beim gegenständlichen Bauvorhaben angewendet.

Diese "Komfortfunktionen" ("Features") können auch heute noch als "Stand der Technik" bezeichnet werden, sie sind auch - bedingt durch die Größe der Anlage, teilweise in erweiterter Form -bei der Telefonanlage "Burg" (1989) ausgeführt worden.

In der Ausschreibung wurde die Zentrale für 6 Amtsleitungen und 40 Nebenstellen, ausbaufähig auf 10 Amtsleitungen und 80 Nebenstellen, vorgesehen.

Das Leistungsverzeichnis selbst enthält u.a. aufgeteilt in:

^{*} Pos. 1.01.00la die Zentrale mit 4 Amtsleitungen und 30 Nebenstellen, weiters:

- * Pos. 1.01.002 Erweiterung um 2 Amtsleitungen,
- * Pos. 1.01.003 Erweiterung um 10 Nebenstellen,
- * Pos. 1.01.005 Fernverkehrssperren 6 Stück,
- * Pos. 1.01.006 Durchwahleinrichtungen 6 Stück.
- * Pos. 1.01.020 025 6 Stück Komforttischfernsprechapparate digital, 23 Stück wie vor, jedoch analog, MFV (jeweils mit Komforttastenfunktionen und LCD-Display)

Der Landesrechnungshof hält positiv fest, daß die ausschreibende Stelle sichtlich bemüht war, Leistungsmerkmale, die auf einen späteren Ausbau finanzielle Auswirkungen haben könnten, getrennt zu erfassen, damit für einen späteren Anlagenausbau die Preise fixiert sind. In den Ausschreibungstexten selbst fehlt jedoch ein Hinweis auf ein "Optionsrecht" des Auftraggebers.

Es wird angeregt, bereits in den Ausschreibungstexten eine für einen allfälligen späteren Ausbau der Anlage für den Auftraggeber branchenspezielle Möglichkeit des Rückgriffsrechtes auf diese Preise (eingeschränkt etwa auf 5 Jahre mit Preisgleitung) aufzunehmen.

Entsprechend der "Standardausstattungsbeschreibung der Rechtsabteilung 10" wurde die Wartung mitausgeschrieben und die Wartungskosten für einen Zeitraum von 10 Jahren (davon 2 Jahre bedingt durch Gewährleistung kostenfrei) zusammen mit den Anlagenkosten für die Ermittlung des Bestbieters zugrunde gelegt.

Für die "Dauer des Wartungsvertrages, Kündigung, Rücktritt vom Vertrag", wurde in der Ausschreibung folgendes festgelegt (Seite 34 des Anbotes): "Mit der Erteilung des Zuschlages gilt der Vertrag für einen Zeitraum von 8 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag wird frühestens mit dem 1. Tag jenes Monats wirksam, der dem Ablauf der Gewährleistungsfrist folgt.

Der Auftraggeber kann den Wartungsvertrag 3 Monate vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres kündigen. Vom Auftragnehmer ist eine solche Kündigung jedoch nicht vor Ablauf von 8 Jahren ab Wirksamkeitsbeginn des Vertrages möglich. Unterbleibt eine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr. Die Bestimmungen der als Bestandteil des Angebotes bezeichneten ÖNORMEN über den Rücktritt vom Vertrag bleiben hievon unberührt."

Um auch bei einem etwaigen "Nichtbestand der Anlage" (Außerbetriebsetzung und Abbau der Anlage bedingt durch Einsatz einer neuen Anlage) eine Kündigungsmöglichkeit des Wartungsvertrages zu haben, empfiehlt der Landesrechnungshof, künftig eine dementsprechende Formulierung zusätzlich vorzusehen.

Unter "besonderes Einvernehmen" für die Wartungsarbeiten heißt es im Ausschreibungstext (Seite 34): "Die anbietende Firma muß in der Lage sein, jede Störung innerhalb von 5 Stunden beheben zu können". Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich die zeitliche Fixierung von Störungsbehebungen, hält iedoch "Nichteinhaltung" dieser für die Verpflichtung keinerlei Konsequenzen vorgesehen sind. Er empfiehlt bei künftigen Ausschreibungen Pönalevereinbarungen (ähnlich wie bei der Ausschreibung "Telefonanlage Burg") in geeigneter Form vorzusehen.

Er empfiehlt weiters, die "zeitliche Fixierung der Störungsbehebung" in "Reaktionszeit" (d.i. die Zeit

von der Meldung der Störung bis zum Eintreffen des Technikers) und in die reine Arbeitszeit der Störungsbehebung zu trennen. Gerade in exponierten Gegenden mit längerer Anfahrtszeit der Kundendiensttechniker könnte die zuvor zitierte "zeitliche Fixierung" unter Umständen zu nicht vertretbaren Härtefällen für die ausführenden Firmen führen.

Der Textteil der Ausschreibung "Telefonanlage Burg" lautet auszugsweise:

"Das Pönale für die Überschreitung der dort angesetzten Störungsbehebungs-Fristen beträgt je begonnene 24 Stunden für den Ausfall von

- l bis 99 Endgeräten einschließlich der für diese Endgeräte von der Zentrale gesteuerten Funktionen S 5.000,--
- 100 bis 499 Endgeräten einschl. der für diese Endgeräte von der Zentrale gesteuerten Funktionen S 20.000,--
- 500 bis Endausbau Endgeräten einschl. der für diese Endgeräte von der Zentrale gesteuerten Funktionen S 50.000,--

Die einzelnen Pönalen verstehen sich akkumulierend, d.h. daß bei Ausfall von z.B. 500 Geräten alle 3 Pönalen als Summe verrechnet werden.

Die Pönalesummen sind mit den Erhebungen der paritätischen Kommission für Fernmeldetechnik wertgesichert."

Vorzitierte Vereinbarung stellt einen angemessenen Abzug bei den Wartungsgebühren im Falle einer nicht rechtzeitig erfolgten Störungsbehebung dar.

Positiv kann hervorgehoben werden, daß die Wartungsarbeiten samt zugehörigem Sachaufwand wie Einschübe,
Steckkarten, Netzteile, Speicherbausteine sowie erforderliche Sicherungen, Lampen, Hörerschnüre, Sprechkappseln und Hörermuscheln sowie das erforderliche
Klein-, Klemm- und Montagematerial ausreichend beschrieben wurde. Zudem gibt es einen weiteren Hinweis zu
den Positionstexten, worin es heißt:

"Zu den aufgelisteten Leistungen für die Wartung kann der Bieter Ergänzungen auf einem Beiblatt vornehmen, wenn für den einwandfreien Betrieb der angebotenen Anlage weitere Wartungsarbeiten erforderlich sind. Macht der Bieter von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, so gilt, daß über die bedungenen Leistungen hinaus keine weiteren Wartungsarbeiten notwendig sind. Der Bieter haftet dann für die Vollständigkeit der angebotenen Wartungsarbeiten im Sinne der als Bestandteil des Angebotes bezeichneten ÖNORMEN".

Der Landesrechnungshof hält positiv fest, daß die vorzitierte Beschreibung der Wartung bis auf die fehlende Pönalefestlegung und des verbesserungswürdigen Textes der "Zeitvorgabe" der Störungsbehebung den Anforderungen entspricht und darüberhinaus als gute Diskussionsbasis für eine neue Wartungstextierung ("Vollwartung") anzusehen ist.

für die Regiearbeiten wurden Ausschreibungstext in Pos. 1.02.004 15 Stunden Fernmeldeobermonteur bzw. Techniker und in Pos. 1.02.005 15 Stunden Fernmeldemonteur vorgesehen. Fernmeldemonteure bzw. Fernmeldeobermonteure im klassischen Sinn werden für vollelektronische digitale Nebenstellenanlagen nicht gebraucht. In Frage kämen sogenannte Systemtechniker (Programmierer etc.), welche einerseits Programmänderungen bzw.Programmerweiterungen oder andererseits hardwaremäßige Konfigurationsänderungen durchführen. Auch künftig eine geänderte Textierung sinnvoll.

Ausschreibung:

Es wurde der "Kauf einer privaten Nebenstellenanlage" am 2. März 1992 beschränkt ausgeschrieben, wobei 5 Firmen eingeladen wurden, am Wettbewerb teilzunehmen.

Die Anbotöffnung am 13. März 1992 ergab folgendes Ergebnis:

	Bieter		e Angebotss geprüf nkl. Wartung	Anlagenkosten (ohne Wartung)			
1.	Siemens AG, Graz		435.832,80	100%	300.127,20	100%	
2.	Alcatel Austria AG	490.178,40	490,178,40	112%	316.802,40	105 %	
3.	Telenorma AG, Graz	505.576,80	505.576,80	116%	354.396,	118 %	
4.	Kapsch AG, Graz	629.454,	629.454,	144%	391.374,	130 %	
5.	Fernmelde- bauamt						

(alle Preise inkl. USt.)

Als Angebotsfrist waren 10 Tage ab Absendung der Einladung vorgesehen. Es ist dies eine ungewöhnlich kurze Frist, die nach der "neuen" ÖNORM A 2050 vom 1.1.1993 nur in besonders begründeten Fällen zulässig wäre. Eine derartige Begründung ist aus dem Akt nicht zu entnehmen. Die Angebotsfrist hat nunmehr nach dieser ÖNORM A 2050, Abschn. 2.6.1, bei nicht offenen Verfahren mindestens 3 Wochen zu betragen.

Vergabe:

Nach Durchrechnung und Prüfung der Angebote am 26. März 1992 wurden die Arbeiten nach Ermächtigung und Kreditfreigabe durch die Rechtsabteilung 10 am 15. Mai 1992 durch die Fachbteilung IVc an die best- und billigstbietende Firma Siemens AG, Graz, mit einer Auftragssumme von S 300.127,10 (inkl.USt.) vergeben.

Die Wartung selbst wurde nach Inbetriebnahme und zweimonatigem Probebetrieb am 22. Dezember 1992 mit einer
Summe von S 8.481,60,-- halbjährlich - d.s. S 1.413,60
monatlich (jeweils inkl. USt.) beauftragt; wobei vereinbarungsgemäß die Gebühren erst ab dem 25. Monat
ab Einschaltung in Rechnung gestellt werden.

Zur **Vergabe** bzw. zur Angebotsprüfung stellt der Landesrechnungshof fest:

* Wie schon im Abschnitt "Ausschreibung" erwähnt, wurden verschiedene Erweiterungen und Ausstattungsergänzungsmerkmale (Leistungsmerkmale) der Fernsprechzentrale (Pos. 1.01.001) getrennt ausgeschrieben (Pos. 1.01.002 bis Pos. 1.01.018).

* Von der beauftragten Firma wurden 17 Positionen (Pos. 002 bis 018), von den übrigen Mitbewerbern jeweils 15 Positionen (Pos. 004 bis 018), nicht ausgepreist, sondern es wurde im Offert vermerkt, daß diese Leistungen "in Pos. 1.01.001 enthalten" sind.

Der Landesrechnungshof regt an zu überlegen, ob es notwendig ist, die Gesamtleistung in so viele Positionen (004 bis 018) getrennt auszuschreiben. Er hält es für zweckmäßiger, die Anzahl der auszupreisenden Positionen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, gleichzeitig sollten die Anbieter verpflichtet werden, diese Positionen getrennt anzubieten, damit im Falle einer Erweiterung oder Ergänzung der Telefonnebenstellenanlage für Ergänzungsausstattungen entsprechende Preise vorhanden sind.

Im gegenständlichen Fall ist eine Preisaufgliederung der Positionen 002 bis 007, d.s. Erweiterung der Amtsanschlußorgane, Erweiterung der Nebenstellenanschlußorgane, Amtskontrolleinrichtung, Fernverkehrssperre, Durchwahleinrichtung, Gesprächsdatenerfassung unterblieben.

Ein Vermerk oder ein Prüfbericht über die vorangeführten Feststellungen ist den Akten nicht zu entnehmen.

Positiv kann festgestellt werden, daß die Ausschreibung und Vergabe (Kreditmittelbeschaffung, Auftragsschreiben etc.) bis auf vorangeführte Anmerkungen rasch durchgeführt wurde und gut nachvollziehbar ist.

3.1.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung

Die Fernsprechanlage wurde am 15. Mai 1992 mit Gesamtfertigstellungstermin 17. Juli 1992 beauftragt.

Nach einem 2-monatigem erfolgreichen Probebetrieb wurde die Anlage am 10. September 1992 dem Benutzer übergeben (ein ausführliches Übernahmeprotokoll ist vorhanden).

Laut Aussage der Fachabteilung IVc wird generell vor offizieller Übergabe von Telefonnebenstellenanlagen an den Benutzer, ein 2-monatiger Probebetrieb durchgeführt. Der Landesrechnungshof begrüßt prinzipiell die gewählte Vorgangsweise, da etwaige Anlaufprobleme (sowohl hardware- als auch softwaremäßig) erst nach längerem Probebetrieb erfaßt und beseitigt werden können. Dieser Probebetrieb ist aber derzeit in einem rechtlichen Freiraum, da weder in der Ausschreibung noch im Auftragsschreiben ein solcher Probebetrieb vertraglich vereinbart wurde. desrechnungshof regt daher an, diese an und für sich begrüßenswerte Vorgangsweise in geeigneter als Vertragsbestandteil bereits in der Ausschreibung vorzusehen.

Eine stichprobenweise Prüfung der Ausführung der Arbeiten (Anzahl und Ausstattungsmerkmale der Telefonnebenstellen; Vorhandensein von Komfort- und Leistungsmerkmalen der Fernsprechzentrale selbst etc.) ergab keinen Anlaß zur Beanstandung.

Positiv kann festgehalten werden, daß für digitale Nebenstellen kostenfrei zusätzliche Leistungsmerkmale, welche nicht ausgeschrieben waren, enthalten sind, wie:

- * Parken (einer Verbindung um diese z.B. an irgendeinem anderen Telefon des Teams fortzusetzen)
- * mitlaufende Gebührenerfassung am Display in Schilling
- * Direktansprechen (Anklopfen, Aufschalten)
- * Nachrichten senden (Mitteilung von vorgegebenen "Kurznachrichten" mittels Displays).

Insbesonders die mitlaufende Gebührenerfassung am Display in Schillingangabe erscheint dem Landesrechnungshof als nützliches Hilfsmittel, das Kostenbewußtsein der betroffenen Bediensteten zu fördern.

3.1.3 Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten, Reduzierung der Wartungskosten

Die stichprobenweise Prüfung der Erreichbarkeit (Melden der Vermittlung bei ankommenden Gesprächen und Nicht-durchwahl), sowie eine Umfrage bei den Bediensteten über Bedienerfreundlichkeit, Funktionalität, Betriebssicherheit, kann durchwegs positiv gewertet werden.

Eine Gegenüberstellung der Wartungskosten der alten Anlage mit rd. S 46.800,-- zu den Kosten der neuen Anlage mit rd. S 17.040,-- pro Jahr ergibt trotz erweiterter Ausstattung und mehr Amtsleitungen eine Einsparung von S 29.760,-- (jeweils inkl. USt.) jährlich.

Aus dieser Einsparung der Wartungskosten um mehr als 60 % ist ersichtlich, daß moderne Anlagen wesentlich wartungsgünstiger sind.

3.2 Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld

3.2.1 Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe

Zur Bedarfserhebung kann festgehalten werden, daß, ähnlich wie schon unter 3.1.1. ausgeführt, die alte Anlage ab Baujahr 1965 sowohl amtsleitungs- als auch nebenstellenmäßig nicht mehr erweiterungsfähig war (Beilage 1).

Außerdem hat die Zahl von relevanten Störungen im letzten Betriebsjahr stark zugenommen. Es wurde daher ebenfalls ein Austausch für 1992 geplant.

Der Landesrechnungshof hält positiv fest, daß diese Bedarfsermittlung ebenfalls nachvollziehbar und schlüssig ist und Bedarf gegeben war.

Die bereits unter 3.1.1. getroffenen Feststellungen zur Planung und zu den Leistungsmerkmalen gelten auch für diesen Abschnitt (Eigenplanung durch die Fachabteilung IVc, Leistungsmerkmale gemäß Standardausstattung laut Festlegung Rechtsabteilung 10).

Es wurde die Zentrale für 8 Amtsleitungen und 80 Nebenstellen, ausbaufähig auf 20 Amtsleitungen und 180 Nebenstellen, ausgeschrieben.

Ähnlich wie bereits unter 3.1.1. beschrieben, enthält das Leistungsverzeichnis u.a. in:

Pos. 1.01.00la die Zentrale mit 6 Amtsleitungen und 60 Nebenstellen,

Pos. 1.01.002 Erweiterung um 2 Amtsleitungen

Pos. 1.01.003 Erweiterung um 20 Nebenstellen

Pos. 1.01.005 Fernverkehrssperren 8 Stück

Pos. 1.01.006 Durchwahleinrichtungen 8 Stück

Pos. 1.01.020-25 12 Stück Komfortfernsprechtischstationen digital sowie 57 Stück, wie vor analog, MFV (jeweils mit Komforttastenfunktionen und LCD-Display)

Auch hier ist das Bestreben der ausschreibenden Stelle erkennbar, Leistungsmerkmale, die für einen späteren zusätzlichen Ausbau interessant sind, getrennt zu erfassen. Damit wären für einen späteren Anlagenausbau Preise bekannt; in den Ausschreibungstexten selbst jedoch fehlt ebenfalls ein Hinweis auf ein im Bericht schon beschriebenes "Optionsrecht" des Auftraggebers.

Für die Wartung gilt ebenfalls das unter 3.1.1 Erwähnte (umfangreiche Wartungsbeschreibung, jedoch fehlende Pönalemöglichkeit bei Nichterfüllung der Störungsbehebung sowie Verbesserungswürdigkeit der Texte der Regiearbeiten – Ersatz der sogenannten Fernmeldemonteure durch Systemtechniker).

Ausschreibung:

Am 18. März 1992 wurde der "Kauf einer privaten Nebenstellenanlage" beschräkt ausgeschrieben, wobei 7 Firmen eingeladen wurden, am Wettbewerb teilzunehmen.

Die Anbotöffnung am 10. April 1992 ergab folgendes Ergebnis:

	Bieter		Angebotssumm geprüft 1. Wartung)	e 	Anlagenkoste (ohne Wartun	
1.	Philips- Telecom, Graz	803.651,76	803.651,76	100%	527.189,04	100%
2.	Telenorma AG, Graz	862.110,	862.110,	107%	601.201,20	114%
3.	Siemens AG, Graz	948.405,60	948.405,60	118%	643.125,60	121%
4.	Schrack- Telecom, Graz	991.082,40	991.082,40	123%	683.498,40	129%
5.	Alcatel, Graz	1,026.026,40	1,026.026,40	127%	708.420,	134%
6.	Kapsch, Graz	1,141.442,64	1,141.442,64	142%	794.552,40	150%
7.	Fernmelde- bauamt, Graz	1,184.086,68	1,184.886,68	147%	811.683,48	153%

(alle Preise inkl. USt.)

Vergabe:

Nach Durchrechnung und Prüfung der Angebote am 13. April 1992 wurden die Arbeiten, nach Ermächtigung und Kreditfreigabe durch die Rechtsabteilung 10, am 17. Juni 1992 durch die Fachabteilung IVc an die best- und billigstbietende Firma Philips Professionelle Elektronik Ges.m.b.H., Graz, mit einer Auftragssumme von S 527.189,04 (inkl. USt.) und Fertigstellungstermin 21. August 1992 vergeben.

Die Wartung selbst wurde nach Inbetriebnahme und ca. 3-monatigem Probebetrieb am 27. Nov. 1992 mit einer Auftragssumme von S 17.062,80 halbjährlich - d.s. S 2.843,80 monatlich (jeweils inkl. USt.), beauftragt; wobei vereinbarungsgemäß die Gebühren erst ab dem 25. Monat ab Einschaltung in Rechnung gestellt werden.

Diese Vereinbarung, wonach die Wartungskosten erst ab dem 25. Monat fällig werden, befindet sich in den Ausschreibungsbedingungen, die zum Vertragsbestandteil erklärt wurden. Dies sollte in jedem Fall auch dem Nutzer der Bezirkshauptmannschaft nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, damit es zu keiner Fehlbezahlung kommt, da diese Kosten vom Nutzer direkt zu tragen sind. Im gegenständlichen Fall wurde diese Bedingung (Anbotkopie – Abschnitt Wartung) von der Rechtsabteilung 10 der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld nicht übermittelt.

Um etwaigen Irrtümern vorzubeugen (zu frühe Rechnungsstellung und eventuelle Bezahlung) empfiehlt der Landesrechnungshof künftig darauf zu achten, daß der Beginn der Entgeltpflicht schon am "Wartungs- oder Systemschein" für den Nutzer (und Zahler) klar ersichtlich ist.

Zur Ausschreibung und Vergabe selbst stellt der Landesrechnungshof fest, daß die schon unter 3.1.1 getroffenen Feststellungen auch für diese Anlage zutreffen:

- * Verbesserungsmöglichkeit der Ausschreibungstexte durch Reduktion von Positionen bei der Vermittlungszentrale, sowie der Fixierung eines "Optionsrechts" in geeigneter Form.
- * Positive Feststellungen, daß die Ausschreibung und Vergabe (Kreditmittelbeschaffung, Auftragsschreiben etc.) bis auf vorangeführte Bemerkungen rasch durchgeführt wurden und gut nachvollziehbar sind.

3.2.2. Ausführung der Arbeiten und Abrechnung

Die Fernsprechanlage wurde am 17. Juni 1992 mit Gesamtfertigstellungstermin 21. August 1992 beauftragt.

Nach einem erfolgreichen Probebetrieb wurde die Anlage am 15. September 1992 dem Benutzer übergeben (Übernahmeprotokoll vorhanden).

Eine stichprobenweise Prüfung der Ausführung der Arbeiten (Anzahl und Ausstattungsmerkmale der Telefonnebenstellen; Vorhandensein von Komfort- und Leistungsmerkmalen der Fernsprechzentrale selbst etc.) ergab keinen Anlaß zur Beanstandung.

Positiv kann festgehalten werden, daß kostenfreie zusätzliche Leistungsmerkmale, welche nicht ausgeschrieben waren, enthalten sind, wie:

- * Anklopfen (Zweitanrufsignalisierung)
- * "Follow me" (nachziehen von umgeleiteten Anrufen an eine x-beliebige Nebenstelle durch den Teilnehmer selbst)
- * "Kurzwahl-Individuell", das ist eine freie Belegung des Tastwahlblocks mit seinen 12 Tasten sowie der Belegung der 16 Zielwahltasten (mit Umschalttaste für die jeweilige 2. Programmebene) mit individuell zu programmierenden Telefonnummern.

D.h., im gegenständlichen Fall können 44 Telefonrufnummern individuell am Apparat selbst gespeichert werden.

Bei der Überprüfung vorort am 17. Februar 1994 in Anwesenheit des Sachbearbeiters der Fachabteilung IVc und des Projektbetreuers der ausführenden Firma mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß der Kurzwahlspeicher mit 400 einprogrammierten Zielen bereits voll belegt und nicht mehr erweiterbar war. Dies resultiert daher, daß verschiedene Dienststellen (wie Zentrale Burg, andere Bezirkshauptmannschaften etc.) nebenstellenmäßig nicht teilnehmerselbständig durchgewählt werden konnten, d.h. jedem häufig anzurufenden Teilnehmer (z.B. Referenten einer anderen Behörde) mußte ein extra Kurzwahlziel zugeordnet werden.

Über Anregung des Landesrechnungshofes und nach Rücksprache mit dem Nutzer, hat die ausführende Firma eine kurzfristige Programmänderung (Freigabe dieser in der Anlage bereits vorhandenen Funktion) zugesagt. Eine weitgehende Entlastung des bereits voll ausgelasteten Kurzwahlzielspeichers wird damit erreicht.

3.2.3. Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten, Reduzierung der Wartungskosten

Die stichprobenweise Prüfung durch den Landesrechnungshof der Erreichbarkeit (Melden der Vermittlung bei ankommenden Gesprächen und Nichtdurchwahl), sowie eine Umfrage bei den Bediensteten über Bedienerfreundlichkeit, Funktionalität, Betriebssicherheit, kann durchwegs positiv gewertet werden. Eine Gegenüberstellung der jährlichen Wartungskosten der alten Anlage mit rd. S 50.400,-- und den Kosten der neuen Anlage mit rd. S 33.600,-- (inkl. USt.) ergibt trotz erweiteter Ausstattung und mehr Amtsleitungen eine Einsparung von rd. S 16.800,-- pro Jahr.

Moderne Anlagen sind nicht nur bedienerfreundlicher, sondern auch weniger störanfällig, sodaß damit die Einsparung der Wartungskosten um ein Drittel erklärbar ist.

3.3 Landesjugendheim Blümelhof Graz

3.3.1 Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe

Zur Bedarfserhebung kann festgehalten werden, daß mündlichen Aussagen sowohl der Heimleitung als auch der Fachabteilung IVb entnommen werden kann, daß die alte Telefonanlage 1975 installiert wurde und in den letzten Jahren die Störungsanfälligkeit und damit auch die Anzahl der Reparaturen sehr zugenommen hat.

In Absprache mit der Rechtsabteilung 9 wurde beschlossen, die Erneuerung dieser Telefonanlage im Bauprogramm 1991 vorzusehen.

Der Landesrechnungshof hält positiv fest, daß die Bedarfsermittlung glaubhaft ist.

Die Planung wurde von der Fachabteilung IVb selbst durchgeführt. Dies wird, ähnlich wie bei der Fachabteilung IVc, üblicherweise so gehandhabt, daß vom zuständigen Sachbearbeiter vorhandene Ausschreibungstexte modifiziert und die Ausstattungsmerkmale und Stückzahlen dem neuen Projekt angepaßt werden.

Zu den Leistungsmerkmalen kann festgehalten werden, daß eine Fixierung der Standardausstattung von Leistungsmerkmalen, ähnlich der Festlegung der Rechtsabteilung 10 für Bezirkshauptmannschaften, hier nicht vorliegt. Bedingt durch die neuen Technologien von Telefonnebenstellenanlagen (siehe Chronik), sind jedoch viele "Komfortleistungsmerkmale" in Nebenstellenanlagen neueren Datums zum Großteil enthalten.

Zur Ausschreibung ist festzuhalten, daß die Zentrale für 3 Amtsleitungen und 30 Nebenstellen, ausbaufähig auf 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen, ausgeschrieben wurde.

Das Leistungsverzeichnis selbst enthält u.a. in

Pos. 1.01.001 Zentrale mit 3 Amtsleitungen und 30 Nebenstellen sowie Vermittlungskonsole

Pos. 1.01.002 Softwareleistungsmerkmale

Pos. 1.01.003 Durchwahleinrichtungen: 3 Stück

Pos. 1.01.004 Wahlkontrolle für 3 Amtsleitungen

Pos. 1.01.005 Anrufunterscheidung

Pos. 1.01.006 Zählimpulsübertragungen für 3 Amtsleitungen

Pos. 1.01.007 Rufweiterschaltung

weiters in:

Pos. 1.01.008 - 010 1 Schnurlostelefon

- 15 Tischfernsprecher analog MFV und Programmtasten
 - 2 Tischfernsprecher analog MFV; Programmtasten u. Displayanzeige.

Der Landesrechnungshof hält fest, daß Leistungsmerkmale, die auf einen späteren Ausbau finanzielle Auswirkungen haben könnten, nicht getrennt erfaßt wurden (Erweiterungen um Amtsleitungen, Ausbau von Nebenstellen).

Entsprechend der bisherigen Gepflogenheiten wurde die Wartung mitausgeschrieben und die Wartungskosten für einen Zeitraum von 10 Jahren (davon 2 Jahre bedingt durch Gewährleistung kostenfrei) zusammen mit den Anlagenkosten für die Ermittlung des Bestbieters zugrundegelegt.

Zum Ausschreibungstext für die Wartung selbst wird festgehalten, daß ähnlich wie schon unter 3.1.1 angeführt,
eine Kündigung für die ersten 10 Jahre vonseiten des
Auftragnehmers nicht möglich ist, dies wird positiv
hervorgehoben. Gleich wie bei der pol. Expositur Gröbming
regt der Landesrechnungshof an, den Text der Wartungsarbeiten künftig insofern zu ergänzen, daß bei einem
etwaigen "Nichtbestand der Anlage" (Außerbetriebsetzung
und Abbau der Anlage bedingt durch Einsatz einer neuen
Anlage), eine Kündigung automatisch wirksam wird.

Bei den Wartungsarbeiten heißt es im Ausschreibungstext (Seite 13) u.a. unter Punkt 6. Sachaufwand:

"6. Sachaufwand:

- a) Sicherungen, Lampen, Dioden, Schalter und ähnliches Kleinmaterial ist in den Wartungskosten enthalten.
- b) Der übrige Sachaufwand wird nach tatsächlichen Erfordernissen (nachweislich Preisbasis Hauptangebot) abgerechnet."

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß mit diesem Wartungstext unter Umständen der Ersatz defekter Elektronikbaugruppen im Störungsfall vom Auftraggeber zu bezahlen wäre. Da die Wartungsarbeiten bei landeseigenen Telefonnebenstellenanlagen üblicherweise auf Basis "Vollwartung" abgeschlossen werden, erachtet der Landesrechnungshof vorzitierten Text als nicht zweckmäßig.

Zu den Vorbemerkungen selbst wird noch generell festgehalten, daß diese "besondere Bestimmungen für den Einzelfall" Pos. 00.004.001 bis Po.s 00.005.002, eher für Starkstromelektroinstallationsarbeiten als für die Lieferung und Montage von fernmeldetechnischen Kommunikationsanlagen geeignet sind.

Es muß weiters kritisch angemerkt werden, daß eine Fixierung der Preisindexsteigerung (aufgrund welcher Basis – Baukostenindex oder Facharbeiter der Schwachstromindustrie oder ähnliches) sowie der Zahlungsmodalitäten der Wartungskosten in der Ausschreibung nicht erfolgte.

Da bei Ausschreibungen von Telefonnebenstellenanlagen jüngeren Datums wesentlich verbesserte Ausschreibungstexte verwendet wurden, muß angenommen werden, daß der zuständige Sachbearbeiter für das gegenständliche Bauvorhaben ein nicht mehr aktuelles Leistungsverzeichnis als Vorlage verwendet hat.

Ausschreibung:

Es wurde der "Kauf einer privaten Nebenstellenanlage" – mit einer Variante Mietvertrag (Basis 10 Jahre) am 8. Mai 1991 beschränkt ausgeschrieben, wobei 6 Firmen eingeladen wurden, am Wettbewerb teilzunehmen.

Die Anbotöffnung am 24. Mai 1991 ergab folgendes Ergebnis:

Bieter	Angebotssumme eröffnet (inkl. Wa	geprüft	е	
	(IIIXI: Wa		3	
 Philips Data, Graz Philips Data 	K 288.391, M 405.989,	288.391, 405.930,70	100 %	
2. Telenorma AG, Graz 2.	К 303.505, М 427.230,	303.505, 427.230,	105 % 105 %	
3. Alcatel, Graz	К 317.616, м 454.590,	316.616, 454.590,	109 % 111 %	
4. Schrack Telecom, Graz 3.	K 318.332, M 437.583,	318.332, 437.583,	110 % 107 %	
5. Kapsch AG, Graz	К 337.136, м 505.660,	-	116 % 124 %	
6. Siemens AG, Graz	K 389.131,80 M 569.542,	389.131,80 569.542,	134 % 140 %	

(jeweils zuzüglich USt.)

K = Kauf inkl. Wartung und Montage

M = Miete für 10 Jahre inkl. Wartung und Montage

Vergabe:

Nach Durchrechnung hat die Fachabteilung IVb einen Vergleich der Kosten Kauf-Miete (Basis 10 Jahre) durchgeführt.

Dem Prüfbericht vom 3. Juni 1991 (Beilage 3) ist zu entnehmen, daß "unter Berücksichtigung der Kapitalkosten die Miete im Vergleich zum Ankauf einer Neuanlage nur geringfügig teurer kommt".

Die Differenz (für 10 Jahre) wird mit S 7.079,04 (zuzügl. USt.) errechnet. Weiters wird eine zusätzliche jährliche Preisdifferenz, nach Ablauf von 10 Jahren (Vergleich Mietkosten gegenüber Wartungskosten einer gekauften Anlage) mit rd. S 24.000,--(zuzügl. USt.) angegeben.

Nach Vorlage des Prüfberichts vom 3. Juni erfolgte am 13. August die Ermächtigung der Rechtsabteilung 9 an die Fachabteilung IVb, daß der Mietvertrag samt Auftrag zur Montage an die vorgeschlagene best- und billigstbietende Firma Philips Data System Ges.m.b.H., Graz, zu vergeben sei. Die Bestellung selbst erfolgte am 4. Sept. 1991.

Der Miet- und Wartungsvertrag wurde nach Inbetriebnahme der Anlage (Übergabe am 21. Nov. 1991) mit selbem Datum dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Vertragsunterzeichnung übermittelt. Das monatliche Entgelt beträgt S 3.184,92 (inkl. USt.).

Zur Vergabe stellt der Landesrechnungshof fest, daß im Prüfbericht der Fachabteilung IVb in der Übersicht über den Vergleich Kauf - Miete (Beilage 3/5) die Kapitalkosten beim Kauf mit S 110.460,66 ausgewiesen sind.

Der Landesrechnungshof begrüßt prinzipiell, daß im Vergleich Überlegungen enthalten sind, die die Kapitalkosten (Kreditbelastung) bei der Ermittlung des Bestbieters berücksichtigen. Beim gegenständlichen Bauvorhaben jedoch richtigerweise die Kapitalkosten dürften sofortigen Investition (Kaufvariante) nur um die Montagekosten der Mietanlage vermindert in Ansatz gebracht Unter der Voraussetzung, daß die Berechnung der Kapitalkosten durch die Rechtsabteilung 10 richtig errechnen sich die Kapitalkosten ist, rd. S 77.000,- und nicht wie angegeben, mit rd. S 110.000.-.

Die Preisdifferenz zwischen Kauf- und Mietvariante beträgt daher, hochgerechnet für 10 Jahre (d.i. die Mindestmietdauer), nicht rd. S 7.000,-, sondern rd. S 40.000,- (netto).

Zusätzlich wurden auch die Kapitalkosten, bedingt durch die Differenz der Wartungskosten zu den Mietkosten, für die ersten 10 Jahre nicht berücksichtigt.

Dem Prüfbericht ist weiters zu entnehmen, daß

"nach Ablauf von 10 Jahren sich ohne Berücksichtigung der vereinbarten Erhöhungen folgender Vergleich ergibt: Jährliche Preisdifferenz zwischen Miete und Kauf nach 10 Jahren rd. S 24.000,-- (netto)."

Daraus ergibt sich eindeutig, daß der Kauf der Anlage für das Land günstiger gewesen wäre.

Mietverträge dieser Art mit Fortzahlung der vollen Mietbeträge nach Ablauf der kalkulatorischen Firmenausschreibung von 10 Jahren sind daher abzulehnen.

Der Landesrechnungshof hat seine Bedenken bezüglich solcher Mietverträge der zuständigen Rechtsabteilung bereits während der Prüfung zur Kenntnis gebracht und stellt positiv fest, daß nach Diskussionen die Rechtsabteilung zugesagt hat, solche Mietverträge künftig nicht mehr abzuschließen.

Wie schon im Abschnitt Ausschreibung unter Vertragsbedingungen erläutert, erfolgte in der Ausschreibung keine Festlegung der Preisindexsteigerung und der Zahlungsmodalitäten. Der Mietvertrag wurde somit zu den Bedingungen der anbietenden Firma ("Allgemeine Überlassungsbedingungen, Montagebedingungen sowie Softwarebedingungen der Elektroindustrie Österreichs") abgeschlossen.

Unter Wertanpassung wurde beispielsweise folgendes vereinbart:

"1. Der Vermieter ist berechtigt, ein Drittel des Mietzinses entsprechend der Entwicklung der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen, die monatlich in den "Mitteilungen des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank", Tabelle 2.33, veröffentlicht wird, oder einer an deren Stelle tretenden Kennzahl anzupassen, wobei Schwankungen bis zu 5 % der Sekundärmarktrendite jeweils unberücksichtigt bleiben. Als Basis gilt die zum Zeitpunkt des Mietbeginns zuletzt verlautbarte Rendite. Der geänderte Mietzins ist erstmals für den Monat fällig, für den die,

die Änderung auslösende Rendite verlautbart wurde. Diese Renditezahl, die Grundlage für die Neufestsetzung des Mietzinses war, gilt als neue Basis."

Da die Bedingnisse der anbietenden Schwachstromfirmen durchaus unterschiedlich in ihrer Gestaltung sind, empfiehlt der Landesrechnungshof künftig bei der Ausschreibung von Mietvarianten anbotsrelevante Bedingnisse schon bei der Ausschreibung zu fixieren, solche sind:

Welcher Vertragspartner die Vergebührungskosten zu tragen hat, die Zahlungsbedingnisse, die Zahlungsmodalitäten bei Erweiterung der Anlage, die Basis der Indexsteigerung (Wertanpassungsklausel) etc.

Die im gegenständlichen Fall vereinbarte Wertanpassung erscheint dem Landesrechnungshof nicht überhöht.

3.3.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung

Die Nebenstellenanlage wurde am 4. September 1991 als Mietanlage (Mindestmietdauer 10 Jahre) beauftragt.

Die Anlage wurde am 11. November 1991 der Anstalt übergeben, das Übernahmeprotokoll ist vorhanden.

Eine stichprobenweise Prüfung der Ausführung der Arbeiten (Anzahl und Ausstattungsmerkmale der Telefonnebenstellen; Vorhandensein von Komfort- und Leistungsmerkmalen der Fernsprechzentrale selbst etc.) ergibt keinen Anlaß zur Beanstandung.

Vielmehr kann positiv festgehalten werden, daß Leistungsmerkmale, welche nicht ausgeschrieben waren, kostenfrei enthalten sind, wie:

- * Eine zusätzliche Amtsleitung und zwei zusätzliche Nebenstellenanschlüsse (gemäß Ausschreibungsbedingungen waren 3 Amtsleitungen und 30 Nebenstellenanschlüsse gefordert Baukastensystembedingt wurden jedoch 4 Amtsleitungen und 32 Nebenstellenanschlüsse ausgebaut).
- * Die Erweiterungsfähigkeit war auf 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen gefordert, tatsächlich sind 10 Amtsleitungen und 80 Nebenstellenanschlüsse möglich.

Die Abrechnung ergab keinen Anlaß zur Beanstandung, da die im Mietvertrag angeführten Kosten den angebotenen Preisen entsprechen. Die Kosten für die Vergebührung des Mietvertrages gingen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.3.3 Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten

Eine stichprobenweise Prüfung durch den Landesrechnungshof hinsichtlich der Erreichbarkeit (Melden der Vermittlung bei ankommenden Gesprächen und Nichtdurchwahl), sowie eine Umfrage bei den Bediensteten über Bedienerfreundlichkeit, Funktionalität und Betriebssicherheit, kann überwiegend positiv gewertet werden.

Die Funktion der "Kurzwahlziele" wurde sichtlich aus Unkenntnis oder durch in Vergessenheit geratenen Bedienungsmodalitäten so gut wie nicht genutzt. Über Anregung des Landesrechnungshofs ist eine Nachinformation der Bediensteten durch die Lieferfirma bereits erfolgt.

Zur Erreichbarkeit des Landesjugendheims durch externe Anrufe wird festgehalten, daß diese nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht optimal gelöst Für das gesamte. Landesjugendheim stehen derzeit vier Amtsleitungen zur Verfügung. Zwei Amtsleitungen sind auf die Telefonnebenstellenanlage serisiert geschaltet (Telefon 39 13 12 und 39 13 20), zwei weitere Nummern jeweils als Einzelanschluß dem Frisiersalon (39 10 40) und dem Kosmetiksalon (39 19 86) zugeordnet (Posteinzelapparate, welche nicht in die Anlage eingebunden sind). Wie der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung selbst feststellen mußte, ist vor allem vormittags die Erreichbarkeit des Heimes nicht immer gegeben. Der Landesrechnungshof regt an, zu prüfen, ob nicht die Anschlüsse des Frisier- bzw. Kosmetiksalons in die Nebenstellenanlage in geeigneter Form eingebunden werden könnten. Als Alternative käme auch eine zusätzliche Amtsleitung (eventuell mit Einschränkung - nur "ankommende Anrufe" in Frage.

3.4 Landesbehindertenzentrum Andritz

3.4.1 Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe

Zur Bedarfserhebung kann festgehalten werden, daß den mündlichen Aussagen sowohl der Heimleitung als auch der Fachabteilung IVb entnommen werden kann, daß bei der alten Telefonanlage in den letzten Jahren die Störungsanfälligkeit und damit auch die Anzahl der Reparaturen stark zugenommen hat.

Die Wartungskosten für die alte Telefonanlage betrugen im Jahr 1989 S 50.600,-- (inkl. USt.). An Reparaturkosten fielen in diesem Jahr rd. S 13.000,-- (inkl.USt.) an.

Aus diesen Gründen wurde in Absprache mit der Rechtsabteilung 9 beschlossen, die Erneuerung dieser Telefonanlage im Jahr 1990 vorzusehen.

Der Landesrechnungshof hält positiv fest, daß die Bedarfsermittlung glaubhaft ist. Im Schreiben vom 20. August 1990 der Rechtsabteilung 9 an die Fachabteilung IVb (GZ.: 9-69 Ai 10/90/690) heißt es:

"Unter Bezugnahme auf den do. Antrag vom 6. August d.J. bezüglich Ankauf bzw. Miete einer neuen Telefonanlage für das Landesbehindertenzentrum für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie wird die do. Abteilung ersucht, beide Varianten auszuschrei-

ben. In diesem Zusammenhang wird jedoch angemerkt, daß von ha. vorzugsweise die Miete angestrebt wird.

Außerdem wird noch mitgeteilt, daß die Vergabe der vorangeführten Leistung nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsrechnung erfolgen kann; es möge daher eine Vergleichsrechnung über die derzeitigen Wartungs- und Instandhaltungskosten zu den neuen Folgekosten beigelegt werden."

Zur Planung und zu den Leistungsmerkmalen ist festzuhalten, daß die bereits unter 3.3.1 getroffenen Feststellungen auch für diesen Abschnitt gelten (Eigenplanung durch die Fachabteilung IVb, Leistungsmerkmale durch die neue Technologie bedingt).

Die Texte der Ausschreibungen Landesbehindertenzentrum Andritz und Landesjugendheim Blümelhof (vor allem die Vorbemerkungen, die Wartungsbeschreibungen etc.) sind annähernd gleich konzipiert und unterscheiden sich nur durch die verschiedenen Ausbaustufen (Anzahl der Amtsleitungen und Nebenstellenanschlüsse) sowie die Anzahl und Art der Peripheriegeräte (Nebenstellen-Tischfernsprechanlage).

Zur Ausschreibung kann vermerkt werden, daß die Zentrale für 4 Amtsleitungen und 65 Nebenstellen, ausbaufähig auf 5 Amtsleitungen und 80 Nebenstellen, ausgeschrieben wurde, des weiteren beinhaltet die Ausschreibung 15 Tischfernsprecher (analog, Tastwahl MFV und 4 Programmtasten), eine Chef-Sek.-Anlage (2 Fernsprecher mit

einem Zieltastenterminal für 30 Ziele, sowie weiteren Programmtasten). Rund 50 bestehende Tisch-Wand-Fernsprecher mit Wahlscheibe (analog) sollten beibehalten werden.

Ausschreibung:

Es wurde der "Kauf einer privaten Nebenstellenanlage" – mit einer Variante Mietvertrag (Basis 10 Jahre) am 6. Sept. 1990 beschränkt ausgeschrieben, wobei 6 Firmen eingeladen wurden, am Wettbewerb teilzunehmen.

Die Anbotöffnung am 21. September 1990 ergab folgendes Ergebnis:

Bieter	Angebotssumme Angebotssumme eröffnet geprüft (inkl. Wartung)		
6. Telenorma AG, Graz	К 353.982,80 М 535.796,	444.400,40 135 944.036, 192	
3. Philips Data, Graz	К 386.109; м 549.800,	386.109, 117 549.800, 112	
1. Siemens AG, Graz	K 328.365,80 M 489.704,	328.365,80 100 489.704, 100	
4. Schrack AG, Graz	К 398.360, М 567.730,	398.360, 121 567.730, 115	_
2. Alcatel, Graz	K 367.106, M 525.480,	367.106, 111 525.480, 107	
5. Kapsch AG, Graz	к 503.075, м 602.545,	403.075, 122 602.545, 123	

(jeweils zuzüglich USt.)

K = Kauf inkl. Wartung und Montage

M = Miete für 10 Jahre inkl. Wartung und Montage

Positiv kann festgehalten werden, daß die formellen Erfordernisse, wie das Vermerken des Anbot-Einganges, die Kennzeichnung der Anbote, die Anbotseröffnungsniederschrift, das Vorhandensein aller Anbote und Kuverts, durchwegs erfüllt wurden und keinen Anlaß zur Beanstandung gibt.

Vergabe:

Nach Durchrechnung hat die Fachabteilung IVb über Wunsch der Rechtsabteilung 9 einen Vergleich der Kosten Kauf-Miete (Basis 10 Jahre) durchgeführt.

Dem Prüfbericht vom 25. 9.1990 (Beilage 4) ist zu entnehmen, daß "unter Berücksichtigung der Kapitalkosten" die Miete im Vergleich zum Ankauf einer Neuanlage um S 39.006,-- (zuzügl. USt.) teurer kommt (Differenz für die ersten 10 Jahre).

Weiters wird eine zusätzliche jährliche Preisdifferenz, nach Ablauf von 10 Jahren (Vergleich Miete gegenüber Wartungskosten einer gekauften Anlage), mit rd. S 30.600,-- (zuzügl. USt.) angegeben.

Es werden weiters die Kosten einer neuen Mietanlage den bisherigen Wartungskosten inkl. Reparaturrechnungen gegenübergestellt:

Wartung 1989 inkl. Reparaturen	S	42.150,37
Wartung 1990 bis Aug. inkl. Reparaturen	S	34.963,23
neue Wartung bei Anlagenkauf	S	12.597,60
neue Miete	S	43.188,40

Es heißt weiters:

"Aus dieser Übersicht ist erkennbar, daß wegen der zu erwartenden, laufenden Reparaturkosten die Anlage ehebaldigst ausgetauscht werden sollte".

Nach Vorlage des Prüfberichtes vom 25. 9. 1990 erfolgte am 15. Jänner 1991 die Ermächtigung der Rechtsabteilung 9 an die Fachabteilung IVb, daß der Mietvertrag samt Auftrag zur Montage an die vorgeschlagene billigstbietende Firma Siemens AG, Graz, zu vergeben sei.

Die Bestellung selbst erfolgte am 18.1.1991.

Der fachtechnisch überprüfte Miet- und Wartungsvertrag wurde von der Fachabteilung IVb am 18.1.1991 der Rechtsabteilung 9 zur Vertragsunterzeichnung übermittelt. Das monatliche Entgelt beträgt S 3.599,--, d.s. jährlich S 43.188,-- (jeweils zuzügl. USt.).

Zur Vergabe stellt der Landesrechnungshof fest, im Prüfbericht der Fachabteilung IVb die Kapitalkosten für den Ankauf (für S 227.585,-- netto zu 10 Jahre mit S 122.332,20 (zuzügl. USt.) angeführt sind. Wie schon unter 3.3.1 (Mietanlage Landesjugendheim Blümelhof) ausführlich erläutert, dürften auch beim gegenständlichen Bauvorhaben richtigerweise die Kapitalkosten der sofortigen Investition (Kaufvariante) nur um die Montagekosten der Mietanlage vermindert in Ansatz gebracht werden. Unter der Voraussetzung, Berechnung der Kapitalkosten durch die Rechtsabteilung 10 richtig erfolgt ist, dürften nur um ca. S 31.000,-- (netto) vermindernde Kapitalkosten, d.s. also rund S 91.300,--, im Vergleich ausgewiesen werden.

Die Preisdifferenz zwischen Kauf- und Mietvariante beträgt daher nicht wie im Prüfbericht ausgewiesen, ca. S 39.000,--, sondern ca. S 70.000,-- (netto).

Aufgrund vorangeführter Preisdifferenz sowie der beträchtlichen Preisdifferenz zwischen Miete und Kauf nach Ablauf von 10 Jahren von rd. S 30.600,-- (netto jährlich) ist der Landesrechnungshof auch bei dieser Anlage der Meinung, daß der Kauf für das Land günstiger gewesen wäre. Er ist weiters der Ansicht, daß auch dieser Mietvertrag (Fortzahlung der vollen Mietbeträge nach Ablauf der kalkulatorischen Firmenabschreibung von 10 Jahren) abzulehnen ist.

Wie bereits unter 3.3.1 angeführt, hat die zuständige Rechtsabteilung zugesagt, künftig solche Mietverträge nicht mehr abzuschließen.

3.4.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung

Der Angebotstermin der Ausschreibung war der 21. September 1990, die Zuschlagsfrist endete am 21. Dezember 1990.

Bereits am 25. September 1990 (also bereits 4 Tage nach der Angebotseröffnung) erstattete die Fachabteilung IVb einen Prüfbericht mit Vergabevorschlag an die Rechtsabteilung 9, welcher am 28. September 1990 abgefertigt wurde. Sichtlich aufgrund der prekären Budgetsituation ist die Freigabe durch die Rechtsabteilung 9 erst am 15. Jänner 1991, also nach Ablauf der Zuschlagsfrist, erfolgt. Die Bestellung durch die Fachabteilung IVb wurde am 18. 1.1991 getätigt.

Im Begleitschreiben zum Angebot des Billigstbieters vom 19. 9.1990 heißt es u.a.:

"Die angebotenen Preise sind Festpreise und gelten bis zum 31. Jänner 1991 frei Haus inkl. Verpackung. Lieferzeit: ca. 6 Wochen".

Dies wurde nach Aussagen der Fachabteilung IVb (sowie der anbietenden Firma) als Verlängerung der Zuschlagsfrist gewertet.

Die Anlage wurde am 22.5.1991 dem Benutzer übergeben. Eine stichprobenweise Prüfung der Ausführung der Arbeiten (Anzahl und Ausstattungsmerkmale der Telefonnebenstellen, Vorhandensein von Komfort- und Leistungsmerkmalen der Fernsprechzentrale selbst etc.) ergab nur geringfügigen Anlaß zur Beanstandung.

Die Kritik bezieht sich in erster Linie auf die mangelnde Ein- bzw. Nachschulung, bei der die Leistungsmerkmale der Telefonanlage dem Nutzer zur Kenntnis gebracht werden.

So mußte der Landesrechnungshof bei der Überprüfung vorort am 15. Dezember 1993 in Anwesenheit des Sachbearbeiters der Fachabteilung feststellen, daß verschiedene Leistungsmerkmale zwar in der Anlage vorhanden, aber noch nicht zur Gänze aktiviert waren:

- * So wurden während der Überprüfung Ortsgespräche von halbamtsberechtigten Teilnehmern (Werkstätten) mit Lieferanten (z.B. Holz Fa. Stark in Graz) über die Vermittlung angemeldet und verbunden.
- * Der Kurzrufnummernspeicher war nur für 99 Nummern aktiviert.
- * Eine Nutzung dieser Kurzrufnummern durch bestehende alte Wahlscheibenapparate mittels besonderer Kennziffern war mangels Berechtigungsfreigabe dieser Kennziffern nicht möglich.

Bei einem klärenden Gespräch am 11. Februar 1994 mit der Direktion, dem Sachbearbeiter der Fachabteilung

und einem Vertreter der Herstellerfirma, wurden dem Benutzer die Leistungsmerkmale noch einmal erläutert. Es wurden weiters verschiedene organisatorische Möglichkeiten zur weiteren Entlastung der Vermittlung erörtert und auch in Angriff genommen (Erweiterung der Kurzwahlziele um weitere 100 Nummern, Freigabe von Berechtigungen für diese Kurzwahlziele etc.).

Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend, bei künftigen Projekten sowohl die Ein- als auch die Nachschulung der Nutzer über Leistungsmerkmale und deren Aktivierung schon bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse entsprechend zu berücksichtigen. Die Nachschulung sollte etwa nach 4 bis 6 Monaten nach Übergabe der Anlage erfolgen.

Bei seiner Querschnittsprüfung konnte vom Landesrechnungshof auch festgestellt werden, daß diese Leistungsmerkmale am ehesten bei digitalen Nebenstellenapparaten (mit "Menüführung" am Display und dementsprechend gut Funktionstastenfeldern beschrifteten mit ge) genutzt werden. Überhaupt nicht genutzt werden Leistungsmerkmale durch alte bestehende Wahlscheibenapparate, weil die Leistungsmerkmale umständlich über verschiedene Kennziffern zu aktivieren sind.

Auch bei den Nebenstellenapparaten sollte bei künftigen Ausschreibungen ein "Landesstandard" gewählt werden, der sich nach Maßgabe des jeweiligen Aufgabengebietes der Dienststelle, am Standard der "Burganlage" orientieren sollte.

3.4.3 Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten

Eine stichprobenweise Prüfung durch den Landesrechnungshof hinsichtlich der Erreichbarkeit (Melden der Vermittlung bei ankommenden Gesprächen und Nichtdurchwahl), sowie eine Umfrage bei den Bediensteten über Bedienerfreundlichkeit, Funktionalität und Betriebssicherheit kann nach Aktivierung der im Bericht angeführten Leistungsmerkmale überwiegend positiv gewertet werden.

3.5 Rechtsabteilung 8

3.5.1 Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe

Zur Bedarfserhebung kann festgehalten werden, daß der Rechtsabteilung 8 bedingt durch Umstrukturierungsmaßnahmen im Landhaus in der Herrengasse, als Amtsgebäude das ehemalige Antonienheim in Alt-Krottenhof, Krottendorferstraße 94, Graz-Straßgang, zugewiesen wurde.

Dieses Gebäude wurde von der Liegenschaftsverwaltung generalsaniert und mußten daher die Kommunikationseinrichtungen gänzlich neu angeschafft werden.

Berechnungen der Fachabteilung IVa haben ergeben, daß ein Anschluß der Rechtsabteilung 8 an die "Anlage Burg" ob der großen Entfernung aus Gründen von relativ hohen "Standleitungskosten" unrentabel ist.

Der Landesrechnungshof hält positiv fest, daß die Bedarfsermittlung nachvollziehbar und schlüssig ist und Bedarf für eine eigene Anlage gegeben war.

Zur Planung ist festzuhalten, daß diese von der Fachabteilung IVa selbst durchgeführt wurde. Dies wird, ähnlich wie bei den Fachabteilungen IVc und IVb, so gehandhabt, daß der zuständige Sachbearbeiter vorhandene Ausschreibungstexte, dem neuen Projekt angepaßt, in modifizierter Form verwendet. Zu den Leistungsmerkmalen kann positiv festgehalten werden, daß als Standard der der "Telefonanlage-Burg" (entsprechend dem Aufgabengebiet der Rechtsabteilung) gewählt wurde.

Zur Ausschreibung ist festzuhalten, daß die Zentrale für 5 Amtsleitungen und 45 Nebenstellen (40 Digital, 5 Analog-Nebenstellen), ausbaufähig auf 20 Amtsleitungen und 200 Nebenstellen digital, ausgeschrieben wurde. Weiters beinhaltet die Ausschreibung eine Chef-Sek-Anlage (3 digitale Nebenstellen) und 32 Stück digitale Komfortfernsprechtischstationen (mit LCD-Display und ca. 20 Ziel- bzw. Funktionstasten).

Das Leistungsverzeichnis selbst enthält in:

- Pos. 1 die Zentrale mit 5 Amtsleitungen, 45 Nebenstellen und einer Querverbindung,
- Pos. 2 die Hauptverteileinrichtungen,
- Pos. 3 eine Bedienstation (Vermittlung),

wobei die anbietenden Firmen bei den Position 2 und 3 im Anbot "in Pos. 1 enthalten" vermerkten.

Der Landesrechnungshof hält auch hier, wie im Bericht schon mehrfach erwähnt, fest, daß Leistungsmerkmale, die auf einen späteren Ausbau finanzielle Auswirkungen haben könnten, nicht getrennt erfaßt wurden (Erweiterungen um Amtsleitungen, Ausbau von Nebenstellen etc.). Entsprechend der bisherigen Gepflogenheiten wurde die Wartung mitausgeschrieben und die Wartungskosten für einen Zeitraum von 7 Jahren (davon 2 Jahre bedingt durch Gewährleistung kostenfrei) zusammen mit den Anlagenkosten für die Ermittlung des Bestbilligstbieters zugrunde gelegt.

Zum Ausschreibungstext für die Wartung selbst wird festgehalten, daß ähnlich schon wie unter 3.1.1 angeführt, eine Kündigung für die ersten sieben Jahre vonseiten des Auftragnehmers nicht möglich ist. Weiters fehlen eine Beschreibung des Wartungsumfanges, eine Vereinbarung der Zahlungsmodalitäten der Wartungskosten (quartalsweise, halbjährlich, im vorhinein, im nachhinein) sowie eine Preisindexvereinbarung (welche Basis – Baukostenindex der Elektroindustrie oder Facharbeiter der Schwachstromindustrie) sowie die Kündigungsbedingungen für das Wartungsabkommen (jährlich, quartalsweise oder bei Entfall der Anlage) zur Gänze.

Zur Frage, warum im Gegensatz zu anderen Ausschreibungen (z.B. Ausschreibung "Anlage Burg - 1989") hier eine um 3 Jahre verkürzte Wartungszeit ausgeschrieben wurde eine genaue Wartungsbeschreibung warum Bedingungen von preisrelevanten erfolgte, teilte die Fachabteilung İVa mit, irrtümlich alte nicht überarbeitete Texte verwendet zu haben. Man werde bei der nächsten Ausschreibung bereits neue überarbeitete Texte verwenden.

Für die gegenständliche Ausschreibung bedeuten die vorangeführten Fakten einen ungleichen Wettbewerb zwischen den Anbietern, da:

- * die (firmeneigenen) Wartungsbedingungen der jeweils anbietenden Firmen differieren und
- * die beauftragte Firma bereits nach Ablauf von 7 Jahren (also 3 Jahre früher als bei vergleichbaren Landesanlagen üblich) die Wartungsgebühren aus eigenem Gutdünken erhöhen könnte.

Die Lebensdauer von Telefonanlagen beträgt im Schnitt derzeit ca. 10 bis 15 Jahre.

Ausschreibung:

Es wurde der "Kauf einer privaten Nebenstellenanlage" am 2. April 1992 beschränkt ausgeschrieben, wobei 4 Firmen eingeladen wurden, am Wettbewerb teilzunehmen.

Die Anbotöffnung am 22. April 1992 ergab folgendes Ergebnis:

Da sämtliche Anbote frei von Rechenfehlern sind, hat der Landesrechnungshof auf eine Aufgliederung zwischen eröffneten und geprüften Angebotssummen verzichtet.

Bieter	Angebotsumme ohne Wartung	monatliche Wartung	Kauf und Wartung (5 Jahre)
1. Schrack, Graz	506.880,	3.583,20	721.872,
2. Kapsch AG, Graz	526.268,40	3.325,20	739.324,80
3. Siemens AG, Graz	539.812,80	3.612,12	742.989,40
4. Alcatel AG, Graz	548.140,80	4.005,60	788.476,80
(inkl. USt.)			

Im Begleitschreiben zum Anbot der Fa. Siemens AG, Graz, (Beilage 5) heißt es:

"Ihrem Wunsche entsprechend haben wir auch die Wartungsgebühr für einen eigenständigen Vertrag angeboten.

Bei Einbindung der Wartung in den Vertrag der Fernsprechanlage HICOM 300, Hofgasse 13-15, würden wir dies zu den Konditionen des Hauptvertrages durchführen.

Bei Auftragserteilung über die Fernsprechanlage für die Rechtsabteilung 8 sind wir zusätzlich bereit, kostenlos 3 Baugruppen je 16 analoge Teilnehmerports, gegen 3 Baugruppen digitale Teilnehmerports, in Ihrer Fernsprechanlage HICOM 300, Hofgasse 12-15, zu tauschen."

Eine finanzielle Bewertung in Schillingbeträgen zur Reduktion der Wartungskosten bei Einbindung in den Vertrag der Fernsprechanlage Burg, sowie eine finanzielle Bewertung über den Tausch der drei Baugruppen ist diesem Anbot vom 21. April 1992 (Anbotöffnung 22. April 1992) nicht zu entnehmen.

Am 23. April 1992 (also einen Tag nach Anbotöffnung) langte die Aufgliederung der Kosten für die Wartung der Fernsprechanlage unter der Voraussetzung der Einbindung in den Wartungsvertrag der Fernsprechanlage Graz-Burg als "Alternativangebot" in der Fachabteilung IVa ein (Beilage 6).

Diesem Anbot ist zu entnehmen, daß die monatlichen Wartungskosten nicht mehr wie im Hauptangebot S 3.612,12, sondern nur mehr S 1,793,04 betragen.

Dem Vergabevorschlag der Fachabteilung IVa vom 20. Mai 1992 an die Rechtsabteilung 10 (Beilage 7) ist folgende Aufstellung zu entnehmen:

Firma Kau	ıf und Montage	<pre>Kauf, Montage und Wartung (5 Jahre)</pre>	
Alternativanbo			
1. Siemens, Graz	526.268,40	633.850,80	
2. Schrack, Graz	506.880,	721.872,	
3. Kapsch, Graz	539.812,80	739.324,80	
4. Siemens, Graz	526.268,40	742.988,40	
Alcatel, Graz	548.140,80	788.476,80	

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß die Fa. Siemens mit ihrem "Alternativangebot" unter Berücksichtigung einer 5-jährigen kostenpflichtigen Wartung mit S 633.850,80 (inkl.USt.) Billigstbieter ist.

Die Freigabe erfolgte mit Regierungssitzungsbeschluß vom 13. August 1992 (Ferialstück).

Die Bestellung selbst erfolgte am 21. August 1992, wobei als Fertigstellungsfrist die 40. Kalenderwoche vereinbart wurde.

Zur Vergabe wird vom Landesrechnungshof festgehalten:

Im Formular "Einladung zur Angebotsabgabe und Angebotsbestimmungen", welche für die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion verbindlich ist, heißt es unter Angebotsbestimmungen:

3. "Der Bieter muß sein Angebot gem. Abschnitt 3 der ÖNORM A 2050 erstellen. Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellt wurde. Die Vordrucke sind in allen Teilen (Preisanteile, Löhne und sonstiges usw.) vollständig auszufül-Jedes anders erstellte Angebot wird nach len. Punkt 4.5 der ÖNORM A 2050 ausgeschieden. Die Eintragungen des Bieters sind mit schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen. Etwaige freie Alternativangebote und Begleitschreiben ausschließlich auf Firmenpapier zu verfassen und im Angebotsschreiben an der hiefür vorgesehenen Stelle als Beilage anzuführen. Bei freien Alternativangeboten ist die neue Angebotssumme auszuweisen.

Die gewählte Vorgangsweise der anbietenden Firma entspricht nicht den Angebotsbestimmungen. Im Begleitschreiben zum Hauptanbot ist lediglich ein Hinweis auf vermindernde Wartungskosten angeführt; eine neue Angebotsumme wurde zu diesem Zeitpunkt nicht ausgewiesen. Das freie Alternativangebot ist im Angebotschreiben auf der dafür vorgesehenen Stelle auf Seite 4 unter 14.6 nicht vermerkt.

Zur Frage: Warum das, erst nach Anboteröffnung aufgegliederte, sogenannte "Alternativanbot", welches gem. Anbotsbedingnissen auszuscheiden gewesen wäre, berücksichtigt wurde, teilte die Fachabteilung IVa mit, daß man folgende Vorteile nutzen wollte:

- * Durch die wesentlich geringeren Wartungskosten ergeben sich geringere Gesamtkosten.
- * Bedingt durch den vermehrten Einsatz von Lichtwellenleiter für Postleitungen werden künftig die Preise für sogenannte Standleitungen (Telefonzentrale Burg Außenanlage Rechtsabteilung 8 Entfernung Luftlinie ca. 12 km) künftig fallen. Im Falle des Sinkens dieser Postpreise ist eine Vernetzungsmöglichkeit (Kompatibilität) mit der "Anlage Burg" durch Systemgleichheit gegeben.
- * Aus organisatorischen Gründen (vermehrte Ausstattung von digitalen statt analogen Nebenstellen) wurden zum damaligen Zeitpunkt bei der "Anlage-Burg" drei "analoge Teilnehmereinschübe"

nicht mehr, dafür jedoch drei neue digitale Teilnehmereinschübe benötigt. Diese drei digitalen Einschübe (a 16 digitale Teilnehmerports) würden bei Neukauf gem. Hauptanbot "Anlage-Burg", Leistungsverzeichnis "zusätzliche Leistungsmerkmale und Ausbaupositionen" unter Position per Stück S 24.000,-- zuzügl. inzwischen erfolgter Preiserhöhungen kosten.

Die Beweggründe, das "Alternativanbot" trotz eindeutiger Mißachtung der Anbotsbedingnisse gelten zu lassen, erscheint aus vorangeführten Punkten zwar verständlich, jedoch muß der Landesrechnungshof darauf drängen, die "Angebotsbedingnisse", die insbesonders der Transparenz und der auch für die Mitbewerber ersichtliche klare Nachvollziehbarkeit der Vergabe dienen, zwingend einzuhalten.

Der Landesrechnungshof hat daher die Frage, ob die Preisherleitung der "Wartungspreise der Variante" weiters ob die Preise der "zusätzlichen Einschübe" auf Preisbasis Hauptangebot "Telefonanlage-Burg" erfolgten, besonders sorgfältig geprüft. Er kommt zum positiven Ergebnis, daß die Preisherleitungen vorangeführter Punkte nachträglich nachvollziehbar sind, eine bewußte Manipulation oder ein "Hinrechnen unter den Anbotspreis des ursprünglichen Billigstbieters" erscheint dem Landesrechnungshof daher als nicht gegeben.

Um jedoch künftig auf von Firmen angebotene Preisnachlässe aus formellen Gründen nicht verzichten zu müssen, empfiehlt der Landesrechnungshof, alle Anbieter von Telefonnebenstellenanlagen einmal mehr auf die Konsequenzen bei Nichteinhalten der formellen Anbotsbedingnisse in geeigneter Form hinzuweisen.

3.5.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung

Die Nebenstellenanlage wurde am 21. August 1992 beauftragt, wobei als Fertigstellungsfrist die 40. Kalenderwoche (also der 2. Oktober 1992) vereinbart wurde. Tatsächlich fertiggestellt wurde die Anlage laut Lieferschein am 13. Jänner 1993, die formelle Übergabe mit Bestätigung durch die Bauaufsicht erfolgte am 19. Jänner 1993. Ein Schriftverkehr, warum die Anlage erst so spät geliefert wurde bzw. eine schriftliche Vereinbarung über Fristverlängerung mit Pönaleaussetzung, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Auf Befragen teilte die Fachabteilung IVa mit, daß bedingt durch Erschwernisse die bauliche Adaptierung (Sanierung) des Amtsgebäudes zeitlich verzögert wurde. Die Telefonanlage wäre vereinbarungsgemäß in der 40. Kalenderwoche 1992 lieferbar gewesen.

Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung 8 und der für die Sanierung zuständigen Abteilung für Liegenschaftsverwaltung erscheint die Aussage der Fachabteilung IVa dem Landesrechnungshof plausibel und nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch dringend aus Gründen der Durchsetzbarkeit von Pönaleansprüchen bei Lieferterminverschiebungen, welche durch externe Umstände verursacht werden, diese auch schriftlich zu vereinbaren.

Eine stichprobenweise Prüfung der Ausführung der Arbeiten (Anzahl und Ausstattungsmerkmale der Telefonnebenstellen, Vorhandensein von Komfort- und Leistungsmerkmalen der Fernsprechzentrale selbst etc.) ergab nur geringfügigen Anlaß zur Beanstandung.

Die vorangeführte Kritik bezieht sich auf den Aufstellungsort der Zentraleinheit der Telefonnebenstellenanlage (Fernsprechzentrale Schrankeinheit inkl. Hauptverteileinrichtung, jedoch ohne Bedienstation).

Diese Zentrale ist in einem relativ feuchten, unbeheizten und schlecht belüfteten untergeordneten Kellerraum situiert.

Auf die Frage, warum die Zentrale in diesem, nach Meinung des Landesrechnungshofes nur bedingt geeigneten Raum situiert wurde, teilte die Fachabteilung IVa mit, daß laut Aussage der Rechtsabteilung 8 ein anderer Raum dafür nicht zur Verfügung gewesen sei. Man habe außerdem Rücksprache mit der Herstellerfirma gehalten und von dieser die Mitteilung bekommen, daß von dieser keine wesentlichen Einwände gegen diesen Aufstellungsort vorzubringen seien.

Der Landesrechnungshof empfiehlt trotzdem in regelmäßigen Zeitabständen, die Zentrale auf sichtbare Schäden (Rostspuren) zu untersuchen und bei Auftreten solcher sowie bei Auftreten von vermehrten Funktionsstörungen die Zentrale in einen trockenen Raum zu übersiedeln, wobei dann die Kostentragung mangels "Warnpflicht des Unternehmers" zu Lasten der Herstellerfirma ginge.

Zur Abrechnung ist noch festzuhalten, daß die Rechnung vom 13. Jänner 1993 am 16. Februar 1993 in der Fachabteilung einlangte und am 9. März 1993 (also 3 Wochen nach Eintreffen) von der Kreditevidenz abgefertigt wurde.

Der gemäß Anbotsbedingnisse vorgesehene "1-%ige Skonto zugunsten des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds" in der Höhe von S - 4.351,72, wurde von der Fachabteilung nicht in Anspruch genommen. Dies muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Die **Abrechnung** ergab sonst keinen Anlaß zur Beanstandung.

3.5.3 Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten

Eine stichprobenweise Prüfung durch den Landesrechnungshof hinsichtlich der Erreichbarkeit (Melden der Vermittlung bei ankommenden Gesprächen und Nichtdurchwahl), sowie eine Umfrage bei den Bediensteten über Bedienerfreundlichkeit, Funktionalität und Betriebssicherheit, kann überwiegend positiv gewertet werden.

Insbesonders kann hervorgehoben werden, daß sichtlich durch die Verwendung von komfortabeln digitalen Nebenstellenapparaten mit Display ("Bedienerführung") sowie von gut beschrifteten Funktionstastaturen, die vorgesehenen arbeitserleichternden Leistungsmerkmale von den Bediensteten gut genutzt werden.

3.6 Landwirtschaftliche Fachschule, Volksbildungsheim St. Martin

3.6.1 Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung Vergabe

Zur Bedarfserhebung kann festgehalten werden, daß die Direktion des Volksbildungsheims St. Martin Ende 1990 eine Erneuerung der Telefonanlage beabsichtigte. In Absprache mit der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen war geplant, die Anlage nicht mehr anzukaufen, sondern zu mieten und wurden zwei Firmen eingeladen, entsprechende Mietverträge anzubieten. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1990 hat die Direktion die Fachabteilung IVa ersucht,

"eine Überprüfung der beiden Angebote durchzuführen, ob die angebotenen Anlagen ungefähr dieselben technischen Voraussetzungen erfüllen, dies deshalb, da die Direktion selbst nicht in der Lage sei, die Überprüfung dieser Offerte im Hinblick auf die technischen Details durchführen zu können."

In dem Schreiben heißt es weiters:

"Die Direktion beabsichtigt zu Jahresbeginn eine neue Telefonanlage installieren zu lassen, weil die bestehende nicht mehr erweiterbar und auch manche technischen Neuerungen nicht mehr dafür auszuführen sind."

Bei der alten Anlage (Baujahr 1977/78) handelt es sich um eine "mittlere Nebenstellenanlage mit SPC-Steuerung" der Postbaustufe II E. Diese Postbaustufe ermöglicht im Endausbau den Anschluß von 5 Amtsleitungen und maximal 50 Nebenstellen.

Insbesonders die nicht mehr mögliche Ausstattung der alten Telefonanlage mit weiteren Nebenstellen hat die Direktion zu dieser Vorgangsweise veranlaßt.

Positiv kann festgehalten werden, daß die Fachabteilung IVa die Unzulässigkeit der Vorgangsweise der Direktion des Volksbildungsheims St. Martin hinsichtlich der gewählten Vergabeart (freihändige Vergabe) erkannt und mit Rücksprache der Direktion eine beschränkte Ausschreibung gemäß Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark vorbereitet hat. Nach Aussage der Fachabteilung IVa hat man sich bei der Verfassung der Ausschreibung weitgehend an die Texte der vorliegenden Firmenanbote gehalten.

Der Leistungsumfang der neuen Telefonzentrale sowie die Stückzahl der Peripherie wurde nach Rücksprache mit der Direktion des Volksbildungsheimes St. Martin festgelegt. Positiv kann festgehalten werden, daß die gewählten Leistungsmerkmale durchwegs dem Landesstandard entsprechen.

Zur Ausschreibung ist festzuhalten, daß die Zentrale für 4 Amtsleitungen und 65 Nebenstellen, ausbaufähig auf mindestens 5 Amtsleitungen und 80 Nebenstellen, ausgeschrieben wurde.

Das Leistungsverzeichnis selbst enthält in Position 1 die Zentrale mit 4 Amtsleitungen und 65 Nebenstellen sowie Vermittlungskonsole und eine Auflistung von 13 Leistungsmerkmalen. Weiters:

- Position 2: 30 Stück Tischfernsprecher, analog, MFV;
- Position 3: 5 Stück Tischfernsprecher, analog, MFV zusätzlich 10 frei programmierbare Funktionstasten und Display;
- Position 4: Rückkauf der vorhandenen Fernsprechanlage ESK II E:
- Position 5: Kosten für Demontage der vorhandenen Fernsprechanlage sowie Inbetriebnahme und Einschulung;
- Position 6: Wartungskosten von 30 Stück bestehenden Tischfernsprechapparaten mit Wahlscheibe;
- Position 7: Lieferzeitangabe;
- Position 8: Anrechnung von bereits geleisteten Zahlungen im Falle einer Mietvereinbarung bei Ankauf der Anlage;

Position 9: Beilagen.

Der Landesrechnungshof hält kritisch fest, daß Leistungsmerkmale, die auf einen späteren Ausbau finanzielle Auswirkungen haben könnten, nicht getrennt erfaßt wurden (Erweiterungen um Amtsleitungen, Ausbau von Nebenstellen).

Entsprechend den Gepflogenheiten wurden auch hier die Wartungsarbeiten mitausgeschrieben und vorgesehen, daß die Wartungskosten für einen vom landesüblichen (10 Jahren) abweichenden Zeitraum von 7 Jahren (davon 2 Jahre bedingt durch Gewährleistung kostenfrei) zusammen mit den Anlagenkosten für die Ermittlung des Bestbieters beim Kauf einer Anlage, zugrundegelegt.

Zum Ausschreibungstext für die Wartung selbst wird angemerkt, daß die bereits unter 3.5.1 getroffenen kritischen Feststellungen auch hier zutreffen (fehlende Beschreibung des Wartungsumfanges, fehlende Vereinbarung der Zahlungsmodalitäten der Wartungskosten, fehlende Vereinbarung eines Preisindex für Preiserhöhungen, fehlende Vereinbarung für die Kündigungsbedingungen des Wartungsabkommens).

Zur Frage, warum im Gegensatz zu anderen Ausschreibungen hier ebenfalls eine um 3 Jahre verkürzte Wartungszeit angenommen wurde bzw. warum eine genaue Wartungsbeschreibung mit Fixierung von preisrelevanten Bedingungen nicht erfolgte, teilte die Fachabteilung IVa mit, aus Zeitmangel (Jahreswechsel-Rechnungserledigungen) sich an den zwei vorliegenden Firmenanboten, welche von der Direktion des Volksbildungsheimes freihändig eingeholt wurden, orientiert zu haben, und daß diese als Vorlage zur Textierung verwendet wurden.

Für die gegenständliche Ausschreibung bedeuten die vorangeführten Fakten ebenfalls, wie bereits unter 3.5.1 erwähnt, einen ungleichen Wettbewerb zwischen den Anbietern, so differieren beispielsweise die (firmeneigenen) Wartungs- bzw. Mietbedingungen der jeweils anbietenden Firmen in den schon zuvor erwähnten Punkten.

Ausschreibung

Es wurde der "Kauf einer privaten Nebenstellenanlage" mit Variante einer "Mietvereinbarung" (mit Ankaufsrecht der Telefonanlage in den beiden ersten Vertragsjahren) am 24. Jänner 1991 beschränkt ausgeschrieben, wobei 4 Firmen eingeladen wurden, am Wettbewerb teilzunehmen. Die Anbotöffnung am 7. Februar 1991 ergab folgendes Ergebnis:

Da sämtliche Anbote frei von Rechenfehlern sind, hat der Landesrechnungshof auf eine Aufgliederung zwischen eröffneten und geprüften Angebotsummen verzichtet.

- 1

Bieter	Angebotsumme		Alternativangebot- summe	
Alcatel	K:	154.025,	s	105.484,
	W:	1.189,	S	1.189,
	M:	3.390,	s	2.200,
Siemens	K:	180.235,		
	W:	872,		
	M:	3.192,50		
Schrack	K:	164.700,		
	W:	1.280,		
	M:	3.427,50		
Kapsch	K:	223.150,		
	W:	1.989,		
	M:	5.145,		

K: = Kaufpreis

W: = Wartungskosten monatlich

M: = Mietkosten inkl. Wartung (monatlich)

(alle Preise zuzügl. USt.)

Vergabe:

Nach Durchrechnung und Prüfung der Angebote legte die Fachabteilung IVa am 25. Februar 1991 der Direktion des Volksbildungsheimes St. Martin den Vergabevorschlag vor (Beilage 8).

Diesem Vergabevorschlag ist zu entnehmen:

"Das Alternativanbot der Fa. Alcatel sowie das Angebot der Fa. Siemens wurden ausgeschieden. Beide Firmen haben im Ausschreibungs- Leistungsverzeichnis unter Pos. 2 Telefonapparatetypen angeboten, welche nicht der in der Ausschreibung geforderten 16-teiligen Tastatur entsprochen haben. Angebot Alcatel 13- und Siemens 14-teilige Tastatur.

Um die neue Telefonzentrale mit ihren wichtigsten Leistungsmerkmalen wie: Anrufumleitung, automatischer Rückruf, Wahlwiederholung und Anrufübernahme ohne umständliche Nummernkombinationen aktivieren zu können, ist mindestens eine 16-teilige Tastatur notwendig."

In der Summenübersicht (Beilage 8/4) wurden nur mehr die Angebote der Fa. Alcatel (ohne Variantenangebot), der Fa. Schrack und der Fa. Kapsch gegenübergestellt.

Die Fachabteilung IVa kommt zum Ergebnis:

"Bestbieter bei Kauf und Miete ist die Fa. Alcatel, Graz, Herrgottwiesgasse 203.

Kauf und Montage inkl. 20 % MWSt. S 184.830,-Wartung monatlich inkl. MWSt. S 1.426,80

Miete und Wartung monatlich inkl.MWSt. S 4.068,--"

Vergabevorschlag:

"Miete der Alcatel-Telefonanlage und Ankauf derselben innerhalb von 2 Jahren."

Zur Bestbieterermittlung stellt der Landesrechnungshof fest, daß im Prüfbericht der Fachabteilung IVa kein Kostenvergleich der Varianten Kauf/Miete durchgeführt wurde.

In den dem Landesrechnungshof von der Direktion des Volksbildungsheimes St. Martin zur Verfügung gestellten Akten (inkl. der dazugehörigen Firmenanbote) war das Alternativangebot der Fa. Alcatel nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten waren die gem. Ausschreibung Position 9 vorgesehenen Beilagen: "technische Beschreibungen der Zentralen, Prospekte, Zentralen und Peripherie".

Der Landesrechnungshof hat die Frage, ob das Ausscheiden des Alternativanbotes der Fa. Alcatel sowie das Ausscheiden des Anbotes der Fa. Siemens zurecht geschehen ist, geprüft:

* Vorab kann festgehalten werden, daß bedingt durch die ungewöhnliche Gestaltung der Ausschreibungstexte (Vermischung der Postionen Miete und Wartung im Leistungsverzeichnis, sodaß eine Gesamtsummenbildung nicht möglich war), sämtliche Anbieter entweder Zusatzbemerkungen in das Anbot eingefügt oder verschiedene auszufüllende Spalten nicht ausgefüllt haben.

* Auch die Firmen Alcatel und Siemens haben ihre Angebote in vorbeschriebener, fehlerhaften Form ausgefüllt. Sie wurden daher von der Fachabteilung IVa aufgefordert, zu verschiedenen Punkten Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen, aber auch allein von der Fachabteilung IVa getroffene Feststellungen, sind in den Anboten selbst vermerkt (Auszüge aus den Anboten in Beilage 9 und Beilage 10). Dem handschriftlichen Vermerk des Sachbearbeiters im Anbot der Fa. Siemens (Beilage 9) ist zu entnehmen:

"Angebotener Apparat entspricht nicht der Ausschreibung, daher Ausscheidung dieses Angebotes".

Dieser Vermerk läßt schließen, daß die anbietende Firma nicht aufgefordert wurde, zu diesem Punkt Stellung zu nehmen und diese Feststellung allein von der Fachabteilung IVa getroffen wurde.

Es wird vom Landesrechnungshof festgehalten, daß beim Anbot der Fa. Siemens bei der Ausschreibung Telefonanlage Graz-Burg, welche von der Fachabteilung IVa im Jahr 1989 (also rd. 2 Jahre vor der Ausschreibung des Volksbildungsheimes St. Martin) durchgeführt wurde, eindeutig erkennbar ist, daß der angebotene Tischfernsprecher "SET 211" auch mit Zusatztasten ausgestattet werden kann, sodaß das Ausschreibungserfordernis einer 16-teiligen Wähltastatur gegeben ist. (Auszug des Anbots, Beilage 11).

Aus diesem Grund erachtet der Landesrechnungshof das Ausscheiden des Anbotes der Fa. Siemens als nicht gerechtfertigt.

* Aufgrund der Tatsache, daß das Alternativanbot der Fa. Alcatel den Akten nicht mehr zu entnehmen war, kann der Landesrechnungshof das Ausscheiden dieses Anbotes nicht nachvollziehen.

Auf Befragung, warum die Frage der "16-teiligen Wähltastatur" nicht eingehender geprüft wurde, teilte die Fachabteilung IVa mit, daß gemäß ihrer Aufstellung (Beilage 8/4) und unter Berücksichtigung des Vergabevorschlags "Mieten der Alcatel-Telefonanlage und Ankauf derselben innerhalb von zwei Jahren" ihrer Meinung nach die Fa. Alcatel sowieso Billigstbieter gewesen sei und man deshalb das Anbot der Fa. Siemens keiner näheren Prüfung unterzogen habe.

Demgegenüber stellt der Landesrechnungshof fest, Telefonanlagen beim Land Steiermark 10 und mehr Jahre in Betrieb sind. Dementsprechend werden auch üblicherweise für die Ermittlung des Bestbieters der Kaufpreis zuzüglich der Wartungskosten für 8 Jahre (also eine Mindestlebensdauer von 10 Jahren, wie im Bericht schon Der Landesrechnungsmehrfach erwähnt) zugrundegelegt. hof hat daher seiner Ermittlung des Bestbieters die auch sonst im Land Steiermark üblichen Wartungskosten von 8 Jahren zugrundegelegt und ist der Liste (Beilage 12) zu entnehmen, daß sowohl bei der Variante als auch in der Variante Miete ieweils Fa. Siemens und nicht die von der Fachabteilung IVa vorgeschlagene Fa. Alcatel Best- und Billigstbieter ist.

Der Landesrechnungshof hat weiters, analog dem Rechenmodell der Fachabteilung IVb, Gegenüberstellungen (Kauf-Mietanlagen Landesbehindertenzentrum Andritz und Landesjugendheim Blümelhof) einen Vergleich Kauf-Miete, durchgeführt und lautet das Ergebnis wie folgt:

Anbot Fa. Siemens	KAUF	MIETE
sofortige Investition	S 216.282, (Kauf u. Montage)	
Kapitalkosten für 10 Jahre - 9 %	s 116.252,	
jährl. Folgekosten	S 12.556,80 (8 Jahre Wartung)	S 45.972, 10 Jahre Miete (einschl. Wartung)
Summe nach 10 Jahren	s 432.988,40	S 459.720,
	(inkl. USt.)	

Nach Ablauf von 10 Jahren ergibt sich ohne Berücksichtigung der vereinbarten Erhöhungen folgender Vergleich:

jährl. Mietkosten S 45.972,-jährl. Wartungskosten S 12.556,80
Differenz: S 33.415,20

Aufgrund vorangeführter Preisdifferenz sowie der beträchtlichen Preisdifferenz zwischen Miete und Kauf nach Ablauf von 10 Jahren von rd. S 33.400,-- jährlich, ist der Landesrechnungshof auch bei dieser Anlage der Meinung, daß der Kauf für das Land günstiger gewesen wäre. Er ist weiters der Ansicht, daß Mietverträge dieser Art (Fortzahlung der vollen Mietbeträge nach Ablauf der kalkulatorischen Firmenabschreibung von 10 Jahren) abzulehnen sind.

Da sich die Direktion des Volksbildungsheimes entschlossen hat, die Anlage nicht anzukaufen, sondern anzumieten, waren nach Aussage der Fachabteilung IVa ihre Agenden mit Vorlage des Vergabevorschlags abgeschlossen.

Die Vergabe (Beauftragung) sowie Auftragsabwicklung, Ausführungskontrolle etc. wurden von der Direktion des Volksbildungsheimes St. Martin selbst durchgeführt.

Der Landesrechnungshof hat auch hier seine Bedenken bezüglich solcher Mietverträge dem zuständigen Entscheidungsträger (Abteilung für landwirtschaftliche Fachschulen) während der Prüfung zur Kenntnis gebracht und vermerkt positiv die Zusage, daß solche Verträge künftig nicht mehr abgeschlossen werden.

3.6.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung

Wie im Bericht schon zuvor erwähnt, war die Kontrolle der Ausführung der Arbeiten und die Abrechnung nicht mehr im Tätigkeitsbereich der Fachabteilung IVa, sondern wurde dies von der Direktion des Volksbildungsheimes St. Martin selbst durchgeführt.

Ob eine offizielle Abnahme der Anlage (Übergabeprotokoll) durchgeführt wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Den Akten ist lediglich ein Mietvertrag vom 13. März 1991 mit einer monatlichen Miete von S 3.666,-- (zuzügl. USt.) sowie zwei Ergänzungsmietverträge (18.11.1991 Zusatzmiete von 22 Tischapparaten analog, mit monatlichen Mietkosten von S 528,--, sowie den Ergänzungsmietvertrag vom 11.1.1993 - Erweiterung um 16 Teilnehmer analog sowie Anmietung von 17 Tischapparaten analog mit einer monatlichen Miete von S 1.148,--, jeweils zuzüglich USt.) zu entnehmen.

Die Differenz zwischen abgeschlossenem Mietvertrag (S 3.666,-) und Anbot (S 3.390,-) resultiert daher, daß gegenüber der Ausschreibung zusätzlich 3 Komfortapparate angemietet werden.

Den Ergänzungsmietverträgen ist zu entnehmen, daß diese mit 1 % der 36-fachen monatlichen Mietkosten, d.s. S 724,--, vergebührt wurden. Wie im Bericht schon mehrfach erwähnt, war die Frage, wer die Vergebührungskosten trägt, in der Ausschreibung nicht geregelt, daher hat die ausführende Firma die Vergebührungskosten dem Land Steiermark in Rechnung gestellt. Zur Vergebührung selbst kann noch festgehalten werden, daß diese nicht richtig erfolgte, da keine Differenzierung in den Mietverträgen zwischen Miete und Wartungskosten erfolgte. Gemäß Gebührengesetz brauchen jedoch Wartungskosten nicht vergebührt werden.

Wie im Bericht schon zuvor erwähnt, sollten ca. 30 Stück bestehende Wahlscheibenapparate weiterverwendet werden. In den Vorbemerkungen der Ausschreibung heißt es:

"Die peripheren Endgeräte der Type Siemens M 111 Nummernscheiben werden nicht ausgetauscht und müssen voll funktionsfähig weiterverwendet bzw. gewartet werden."

Bereits am 18.11.1991 (also rund 8 Monate nach der Erstbestellung und Erstausstattung), wurden 22 dieser Wahlscheibenapparate gegen Tastwahlkomfortapparate mit Funktionstasten ausgetauscht. Laut Angabe der Direktion des Volksbildungsheimes sei dies deshalb erfolgt,

da mit den alten Wahlscheibenapparaten die Komfortleistungsmerkmale der neuen Anlage überhaupt nicht angenommen wurden.

Die Aussage der Direktion des Volksbildungsheimes bestätigt die im Bericht bereits mehrfach erwähnte Meinung des Landesrechnungshofes, daß die vorerwähnten Komfortleistungsmerkmale, wie z.B. Wahlwiederholung, umleitung, automatischer Rückruf etc. nur mit Nebenstellenapparaten mit entsprechender Ausstattung beschriftete Funktionstastenfelder, eventuell LED-Anzeige, Menüführung am Display, digitale Nebenstellenapparate) genutzt werden. Von entscheidender Bedeutung ist weiters die dementsprechende Ein-bzw. Nachschulung der Telefonbenutzer.

Eine solche dürfte jedoch nur ungenügend erfolgt sein, da der Landesrechnungshof bei der örtlichen Kontrolle der Anlage am 1. März 1994 feststellen mußte, daß etliche Leistungsmerkmale nicht genutzt werden konnten (dies sichtlich durch Unkenntnis oder in Vergessenheit geratenem Wissen um die Funktionsmodalitäten).

Der Landesrechnungshof empfiehlt auch hier dringend, bei künftigen Projekten sowohl die Ein- als auch die Nachschulung der Nutzer über Leistungsmerkmale und deren Aktivierung schon bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse entsprechend zu berücksichtigen. Eine Nachschulung sollte etwa 4 bis 5 Monate nach der Übergabe der Anlage in ausreichender Form erfolgen.

Zur Abrechnung ist festzustellen, daß der Haupt- und die zwei Ergänzungsmietverträge nur teilweise dem Anbot entsprechen.

Eine Kritik betrifft den Ergänzungsmietvertrag vom 11. Jänner 1993, worin eine Erweiterung der Zentrale um 16 Nebenstellen analog mit S 740,-- monatlich in Rechnung gestellt werden. Demgegenüber kostet laut Hauptanbot die Zentrale selbst mit 4 Amtsanschlüssen, 65 Nebenstellenanschlüssen, inkl. Vermittlungsstation, Stromversorgung und Kontrolleinrichtung, monatlich Miete (inkl. Wartung) S 2.360,--.

Nach Schätzung des Landesrechnungshofes dürfte eine Erweiterung der Zentrale um 16 Nebenstellen analog auf Preisbasis Hauptanbot zwischen S 400,- und S 500,- monatlich betragen. Mangels Vereinbarung (durch fehlende Angebotsbedingnisse) mußte jedoch der geforderte zusätzliche Mietpreis ohne Abzug akzeptiert werden.

Ein weiterer Kritikpunkt ist der, daß bereits im Hauptmietvertrag zwei Tischapparate Multiphon 500, ein Tischapparat Delta DT (Digital) sowie ein Schnurlostelefon
angemietet wurden, deren Preise durch die Ausschreibung
selbst nicht erfaßt wurden. Ein weiterer Kritikpunkt
ist die Verrechnung der tatsächlichen Montage. Gemäß
Anbot lautete die Auftragsbestätigung: InstallationPauschale S 15.300,- (zuzügl. USt.).

Dieser Preis resultiert aus der Montage der Zentrale sowie 8 Nebenstellenapparaten sowie der Kosten für die Demontage der vorhandenen Fernsprechanlage und Inbetriebnahme sowie Einschulung unter Berücksichtigung des Rückkaufs der vorhandenen Fernsprechanlage ESK II E. In der Auftragsbestätigung heißt es weiters:

"Im Preis ebenfalls nicht enthalten sind die Herstellung der erforderlichen Betriebserde, ausgeführt als 4 mm² Kupfer bzw. des Überspannungsschutzerdungsleiters mit mindestens Querschnitt 6 mm² Kupfer".

Es heißt außerdem:

"Die Geräte-Montagepauschalsätze für Telefonanlagen enthalten eine Einschulung von max. 2 Stunden. Darüberhinausgehende Leistungen für Einschulungen werden nach den geltenden Installationssätzen gesondert verrechnet."

In der Rechnung selbst wurde die Montage und Inbetriebnahme der Nebenstellenanlage inklusive Montage der Telefonapparate, jedoch mit S 18.600,--, weiters Montagematerial wie Schlauchleitungen, Schellen, Scotch-Klemmen mit S 1.350,-, sowie Regiearbeiten (Arbeiten laut Beilage technisch kommerzielle Systeme) mit S 2.184,- (jeweils zuzügl. USt.) aufgelistet.

Mangels Vereinbarung in der Ausschreibung selbst (fehlende Angebotsbedingnisse, Anerkennen der firmeneigenen Mietbedingnisse) mußten auch die zusätzlich in Rechnung gestellten Leistungen ohne Abzug akzeptiert werden. Positiv kann festgehalten werden, daß die Direktion des Volksbildungsheimes sichtlich bemüht war, die Abrechnung der Mietverträge korrekt zu überprüfen. Dem Schreiben vom 28. Jänner 1992, GZ.: VBH-6/1-11-1992, ist zu entnehmen:

"Laut Abnahmeschein vom 22. 11. 1991 und 9.12.1991 wurden u.a. 49 Tischapparate Delta AB und zwei Telefonapparate Multiphon 500 montiert. In Rechnung gestellt wurden jedoch 52 Delta AB und 5 Multiphon 500. Laut persönlicher Überprüfung vom 27. 1. 1992 sind tatsächlich 49 Delta AB und 5 Telephonapparate Multiphon 500 montiert worden.

Es wird gebeten, den Mietvertrag auf die tatsächlich montierten Telefonapparate rückwirkend mit Vertragsbeginn abzuändern und die Mietabrechnung entsprechend richtigzustellen."

Diesem Schreiben wurde mit Gutschrift vom 22.5.1992 (Nr. 185.425) von der ausführenden Firma Rechnung getragen.

Auf die Frage, welche Gründe die Direktion bewogen haben, die Abrechnung selbst vorzunehmen, wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, daß bedingt durch Jahreswechsel und drohendem Kreditverfall keine Zeit gewesen wäre, die Fachabteilung IVa damit zu betrauen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend, künftig Auftragserteilung, Ausführungsüberwachung und Abrechnung, durch Fachkundige (technische Fachabteilung) durchführen zu lassen, dies wurde bereits zugesagt.

3.6.3 Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten

Eine stichprobenweise Prüfung durch den Landesrechnungshof hinsichtlich der Erreichbarkeit (Meldung der Vermittlung bei ankommenden Gesprächen, Nichtdurchwahl) sowie eine Umfrage bei den Bediensteten über Bedienerfreundlichkeit, Funktionalität und Betriebssicherheit, ergab folgendes:

- * Das Melden der Vermittlung bei ankommenden Gesprächen und Nichtdurchwahl erfolgte durchwegs rasch und auch zuvorkommend.
- * Eine Umfrage bei den Bediensteten über Bedienerfreundlichkeit kann überwiegend positiv gewertet werden, jedoch erscheint eine gewisse Nachinformation durch die Lieferfirma hinsichtlich der Aktivierung von verschiedenen Komfortleistungsmerkmalen (Unkenntnis oder in Vergessenheit geratene Bedienungsmodalitäten) von Vorteil.
- * Zur Erreichbarkeit des Volksbildungsheimes St. Martin durch externe Anrufe wird festgehalten, daß diese nach Ansicht des Landesrechnungshofes vor allem bei Schulbetrieb in den Pausenzeiten derzeit nicht optimal gelöst ist. Für das gesamte Volksbildungsheim stehen derzeit vier Amtsleitungen zur Verfügung. Zwei Amtsleitungen sind auf die Telefonnebenstellenanlage serisiert geschaltet (Telefon 28-36-55 und 28-36-56) eine weitere Amts-

leitung ist nicht serisiert geschaltet (Telefon 28-21-39), die vierte Amtsleitung (Geheimnummer) ist direkt zum leitenden Direktor durchgeschaltet und steht nur in dessen Abwesenheit (Urlaub) fallweise für allgemeinen Gebrauch zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof regt an zu prüfen, ob nicht alle Anschlüsse in die Nebenstellenanlage in geeigneter Form eingebunden werden könnten, als Alternative könnte auch eine zusätzliche Amtsleitung (eventuell mit Einschränkung – nur "ankommende Anrufe") aktiviert werden.

Zur Betriebssicherheit kann festgehalten werden, die Anlage seit Beginn ihrer Installation zu Störungen (vor allem bei Gewitter) neigt. So ist es im letzten Jahr in mehrmonatigen Abständen mehrfach zu kurzzeitigen Totalausfällen der Anlage gekommen. Diese Totalausfälle konnten nach kurzer Wartezeit durch Aus- und Wiedereinschalten der Anlage beseitigt werden. Erfahrungsgemäß ist das Eingrenzen und Abstellen solch auftretender Störungen für die ausführende Firma äußerst schwierig. Der Landesrechnungshof hat bereits während seiner Prüfung angeregt, durch die Vermittlung ein sogenanntes "Störungsbuch" zu führen. Durch präzise Beschreibung auftretenden Fehlers, Festhalten von Datum und Uhrzeit sowie Störungsdauer (Festhalten des Verständigens und Eintreffen des Kundendienstes), wird eine Lokalisierung des fehlerhaften Bauteiles erleichtert.

Positiv kann festgehalten werden, daß noch während der Prüfung durch den Landesrechnungshof mehrere Bauteile von der ausführenden Firma getauscht wurden und seitdem die Störungsanfälligkeit abgenommen hat.

IV. ÜBERPRÜFUNG DER BERECHTIGUNGSSTRUKTUREN (HALBAMTS-, ORTS- UND FERNWAHLBERECHTIGUNGEN) SOWIE DER DATENSICHERHEIT (SCHUTZ DER BEDIENSTETEN)

Mangels eigener Erlässe für die einzelnen überprüften Dienststellen über die Zuordnung von Berechtigungsstrukturen und die Handhabung von Telefongebührenauswertungen hat der Landesrechnungshof den Regierungssitzungsbeschluß vom 22. Mai 1989, GZ.: Präs-16.00 2/89 bzw. GZ.: LBD-IVa 52 LA 2-1989/136, als Maßstab für seine Prüfung (Prüfkriterien) genommen. In diesem Regierungssitzungsbeschluß wurden die Umbauten und Adaptierungsmaßnahmen (Erneuerung) der Telefonnebenstellenanlage Graz-Burg sowie die dazugehörigen organisatorischen Fragen (Berechtigungen und Kontrollen) beschlossen. Es heißt dort auszugsweise:

"In Hinkunft wird folgende Berechtigungsstruktur vorgesehen:

* Halbamtsberechtigt: (nur dort, wo es zweckmäßig ist; z.B. bei allgemein zugänglichen Apparaten)

- * Standardberechtigung:
 (Ortsbereich Graz und bis zu 2.000 Kurzrufziele)
 Neben der Berechtigung für das Ortsgebiet Graz werden zentral bis zu 2.000 fernwahlberechtigte Kurzrufziele gespeichert, die von jedem Teilnehmer mittels eines Codes angewählt werden können. Die Kurzrufziele werden alle wichtigen Behörden, Gebietskörperschaften und sonstige für den Dienstbetrieb wesentliche Ziele umfassen, wie z.B.:
 - alle steirischen Gemeinden
 - alle Bezirksverwaltungsbehörden
 - sonstige Landesdienststellen in den Bezirken
 - Schulbehörden
 - Bundesbehörden in der Steiermark

- Landesregierungen und Verbindungsstelle
- Bundeszentralstellen in Wien
- Krankenhäuser, Altenheime etc.

Bei nachgewiesenem Bedarf können bestimmten Nebenstellengruppen (z.B.: in der Landesbaudirektion) auch besondere Kurzrufziele (z.B.: Baustellentelefone, Firmen etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Alle Ziele, die mit Kurzrufcodes erreichbar sind, werden künftig von der Telefonvermittlung ausnahmslos nicht mehr aufgebaut.

Um eine echte Entlastung der Telefonvermittlung vom Aufbau abgehender Gespräche zu erreichen und den Arbeitsfluß der Bediensteten wesentlich zu beschleunigen, soll diese Berechtigung möglichst breit gestreut und grundsätzlich allen Bediensteten zur Verfügung gestellt werden.

* Volle Fernwahlberechtigung:

Diese Berechtigungen werden stark eingeschränkt. Da die Vermittlung durch die Einführung der Kurzrufziele entscheidend entlastet sein wird, werden sonstige Ferngespräche ohne wesentliche Verzögerungen aufgebaut werden können. Neben vollen Fernwahlberechtigungen für die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung, die Präsidenten des Landtages und die Landtagsklubs, kann es Ausnahmen nur in solchen Bereichen geben, bei denen folgende Anlaßfälle bei Gefahr im Verzug die sofortige und uneingeschränkte Verfügbarkeit aller Kommunikationsmittel erfordern:

- Umweltschutz
- Katastrophenschutz
- Gesundheitsgefährdung
- Landesverteidigung
- Krisenmanagement"

4. KONTROLLEN

"Die moderne digitale Telefontechnik ermöglicht die Erfassung von äußeren Gesprächsdaten pro Nebenstelle. Die folgende Regelung gilt für alle Nebenstellen der zentralen Telefonanlage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

4.1 GEBÜHRENDATEN:

Über jedes nach außen gehende Telefongespräch werden die nachstehend angeführten Grunddaten über EDV gespeichert:

- Nebenstelle, von der aus telefoniert wird
- Datum und Uhrzeit des Telefonates
- Fernsprechnummer des angewählten Zieles. Die Zielnummernerfassung erfolgt nur dann, wenn das Gespräch länger als vier Gebühreneinheiten, das sind ca. fünf Minuten bei Ortsgesprächen, dauert. Ausgenommen von dieser Zielnummernerfassung sind die Mitglieder der Landesregierung, das Landtagspräsidium, die politischen Büros und die Landtagsklubs.
- Dauer, Gebühreneinheiten und Kosten des Gespräches

4.2 PRIVATE TELEFONGESPRÄCHE:

- A Selbstgewählte Telefongespräche im Ortsbereich: Aufzeichnungen gemäß Punkt 4.1. Eine Kostenvorschreibung erfolgt nicht.
- B Selbstgewählte Telefongespräche mittels Code:
 Jeder Dienstnehmer kann durch Vorwahl eines individuellen Codes von seiner Nebenstelle aus österreichweit private Gespräche aufbauen. Dieser Individualcode zur Abwicklung von privaten Ferngesprächen gegen Verrechnung kann bei der Präsidialabteilung beantragt werden. Neben den Daten nach Punkt 4.1 wird der Individualcode mitgespeichert.
- C Dauer der Datenspeicherung: Die gemäß Punkt B gespeicherten Daten über Privatgespräche, welche die Grundlage für die Verrechnung bilden, werden nach drei Monaten automatisch gelöscht.

4.3. AUSWERTUNG VON GEBÜHRENDATEN:

Aus den gespeicherten Daten werden von der Präsidialabteilung folgende Auswertungen erstellt:

Auswertung von Dienstgesprächen:

- A Übersicht über die Telefonkosten je Dienststelle
- B Übersicht über die Telefonkosten pro Nebenstelle (Zahl der Gespräche und Kosten, jeweils gegliedert nach Orts- und Ferngesprächen)

- C Sonderauswertungen von Telefongesprächen je Nebenstelle zu Kontrollzwecken zwecks Senkung der Telefongebühren, wie z.B.:
 - * Häufigkeitsverteilung der Gesprächsdauer
 - * Häufigkeitsverteilung von Zielnummern

Ist den Auswertungen nach Punkt A und Punkt B zu entnehmen, daß einzelne Bedienstete unter Berücksichtigung ihrer dienstlichen Obliegenheiten (darunter zählt auch die Tätigkeit als Personalvertreter) Telefonkosten verursachen, die weit über dem Durchschnitt liegen, können von den Dienststellenleitern für ihre eigenen Bereiche in der Präsidialabteilung Sonderauswertungen nach Punkt C angefordert werden, die bis zur Offenlegung der einzelnen Zielnummern reichen können.

Diese Auswertung dürfen nur über Anordnung des Vorstandes der Präsidialabteilung oder über Ersuchen der Disziplinarkommission erstellt und an Dienststellenleiter, bzw. die Disziplinarkommission weitergegeben werden. Der Betroffene ist zu verständigen und kann die Landespersonalvertretung oder die Dienststellenpersonalvertretung bei Ausdruck der Auswertung beiziehen. Die Präsidialabteilung hat durch technische Vorkehrungen sicherzustellen, daß Unbefugte keinen Zugriff zu den unter Punkt C geschilderten Auswertungen erlangen. Jede diesbezügliche Abfrage wird durch einen internen Logfile des Telefoncomputers dokumentiert. Diese Dokumentation ist der Landespersonalvertretung auf Verlangen vorzuweisen.

Die Auswertungen über die Dienstgespräche nach Punkt A und B werden den Dienststellenleitern vierteljährlich zur Verfügung gestellt und sind den Mitarbeitern(innen) zur Kenntnis zu bringen.

Auswertung von Privatgesprächen:

Aus den gemäß Punkt 4.2 gespeicherten Daten werden monatlich Summenwerte ermittelt und im Wege des Daten-austausches an die Landesbuchhaltung zwecks Einbehalt der Gebühren im Wege der Lohn- und Gehaltsverrechnung übermittelt. Hiezu ist die schriftliche Zustimmung der Dienstnehmer(innen) erforderlich.

Über die verrechneten Gebühren wird jedem Bediensteten über schriftliches Ersuchen eine detaillierte Auswertung zur Verfügung gestellt. Daten über private Ferngespräche dürfen ausschließlich den jeweiligen Bediensteten selbst übermittelt werden."

Für die im Bericht angeführten und überprüften Telefonnebenstellenanlagen ist für die Gebührenerfassung
festzuhalten, daß diese lediglich jeweils eine sogenannte "teilnehmerindividuelle Gebührenerfassung" besitzen.

Bei dieser Art der Auswertung können lediglich die Gebühren, die pro Nebenstelle anfallen, abgefragt werden. Gebührencomputer, wie er in der Telefonanlage Burg installiert ist, welche eine weitreichendere Auswertung ermöglichen, wurden aus Kostengründen (das Kostennutzenverhältnis ist bei kleinen bis mittleren Nebenstellenanlagen zu ungünstig) nicht installiert.

Die Amtsleiter der jeweilig überprüften Dienststellen wissen um die Funktion und die Handhabung dieser teilnehmerindividuellen Gebührenerfassung, jedoch wird von diesen, ob der Disziplin der jeweiligen Bediensteten der Dienststelle (sichtlich bedingt um das Wissen dieser Kontrollmöglichkeit) derzeit kaum Gebrauch gemacht.

Im Zuge seiner Prüfung hat der Landesrechnungshof auch Einschau bei der zentralen Telefonanlage in der Grazer Burg und den angeschlossen Gebührenrechner genommen. Prüfpunkt war, ob die Datensicherheit und Sonderauswertungen aus dem an die Nebenstellenanlage angeschlossenen Gebührenrechner dem von der Landesregierung be-

schlossenen Organisationsmodell entsprechen. Am 22. Dezember 1993 wurde überprüft (AV, Beilage 13), ob und welche Sonderauswertungen seit Einschaltung der Nebenstellenanlage in der Grazer Burg durchgeführt worden sind. Sodann wurde eine Sonderauswertung (Zielnummernerfassung) für eine Nebenstelle eines Bediensteten des Landesrechnungshofes durchgeführt, das Prozedere, das im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 22. Mai 1989 vorgesehen ist, eingehalten wurde. Ein Vertreter der Landespersonalvertretung hat an der Zielnummernöffnung ebenfalls teilgenommen. Des weiteren wurde geprüft, ob die gemäß Regierungsbeschluß bestimmte Bereiche vorgesehene Zielnummerunterdrückung bestimmten Nebenstellen tatsächlich unterdrückt werden. Die stichprobenweise Überprüfung hat ergeben, daß dies der Fall war.

Es wurde sodann ein "Logfile" über die durchgeführte Zielnummernöffnung erstellt. Aus diesem war die Zielnummernöffnung ersichtlich, aus anderen "Logfilen" war ersichtlich, daß bei weitere Telefonkostenauswertungen es sich ausschließlich um Nebenstellen, die Wählmodems (Luftgüteüberwachung, Datenübertragungen) dienen und nicht um Nebenstellen handelt, von denen Bedienstete des Amtes telefonieren können.

Aus vorangeführten Gründen kommt der Landesrechnungshof zum Schluß, daß mit Ausnahme der Anschlüsse für Datenübertragungen der Fachabteilung Ia und der vorzitierten Auswertung einer Nebenstelle am 22.12.1993, eine Zielnummernauswertung aus den Gesprächsdaten nicht stattgefunden hat. Positiv kann vermerkt werden, daß die stichprobenweise Prüfung der Berechtigungsstrukturen bei allen überprüften Telefonanlagen durchwegs diesem Regierungssitzungsbeschluß (unter Berücksichtigung der "Steiermark-Berechtigung") entsprechen.

Ebenfalls wurde geprüft, ob das postalisch vorgeschriebene "Aufschaltzeichen" bei Einschalten der Telefonvermittlung in ein Gespräch dem Nebenstellenteilnehmer signalisiert wird. Dazu kann auch positiv festgehalten werden, daß dies erfolgt.

V. VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Der Landesrechnungshof hat bereits während seiner Prüfung laufend Kontakt mit den jeweiligen Referenten der Fachabteilungen gepflogen und mit diesen seine Feststellungen und Vorschläge diskutiert. Positiv kann festgehalten werden, daß von den Fachabteilungen bereits ein Arbeitskreis gebildet wurde, die Verbesserungsvorschläge des Landesrechnungshofes zu diskutieren und nach Möglichkeit in die Praxis umzusetzen. Ergebnis sollte bereits bei der im Herbst 1994 vorgesehenen Ausschreibung der Telefonnebenstellenanlage Bezirkshauptmannschaft Radkersburg (Betreuung Fachabteilung IVc) umgesetzt werden. Einzelne Verbesserungsvorschläge sind bereits in den jeweiligen Berichtsteilen enthalten. Zusammengefaßt regt der Landesrechnungshof folgendes an:

- * Neufassung und Vereinheitlichungen der Ausschreibungstexte durch alle drei Fachabteilungen (Entfernung überflüssiger Ausschreibungspositionen), Straffung auf wesentliche praxisbezogene Positionen.
- * EURO-ISDN-Anschlußfähigkeit (Basisanschluß) So-Amtsleitungen (netzübergreifende Möglichkeit von Komfortmerkmalen)
- * Mitausschreiben von preisrelevanten Ausbaupositionen (Amtsleitungsausbau, Nebenstellenausbau) mit Optionsrecht auf späteren Ausbau (eingeschränkt

etwa auf fünf Jahre aber mit Preisgleitung) unter Berücksichtigung sowohl der hardware- als auch der softwaremäßigen Erweiterung sowie der "kundenspezifischen Dateneingabe".

- * Ausreichende Ausstattung der Telefonzentrale mit dementsprechenden Kurzwahlzielen (etwa bis 30 Teilnehmer 100 Kurzwahlziele, für mittlere Nebenstellenanlagen ca. 300 bis 500 Kurzwahlziele).
- * Im Fall des Mitausschreibens einer "Blindenvermittlung" sollte der angebotene Preis in die Ausschreibungsbewertung miteinfließen (derzeitige Ausschreibungsergebnisse von S 28.000,- bis S 120.000,-), auch dafür sollte ein "Optionsrecht" wie zuvor beschrieben, vorgesehen werden.
- * Druckeranschlußmöglichkeit für eine einfache, aufsummierte individuelle Gebührenerfassung je Teilnehmer, um ein Blockieren der Vermittlung bei einer etwaigen Gebührenabfrage zu vermeiden (Eventuell Beistellen eines alten nicht mehr benötigten PC's (z.B. 286-er) durch den Auftraggeber, sodaß lediglich lieferantenseitig ein "Verdichtungsprogramm" benötigt wird).
- * Aufpreis für Drucker mit Gebührencomputer (IBM-PC-kompatible-Schnittstelle) mit dementsprechenden diversen Auswerteprogrammen.
- * Vorsehen der Fernwartung bei Telefonanlagen ab etwa 30 Nebenstellenteilnehmern.

(Unter Umständen "Selbsttestroutinen" mit automatischer Alarmierung für Institutionen mit sicherheitspolizeilichen Aufgaben - Bezirkshauptmannschaften bzw. Vorschreiben der "Selbstladung" der Programme bei Störungen).

- * Aufpreis für Ausführung der Zentralen mit Doppelrechner für spezielle Großanlagen, falls erforderlich.
- * Ausreichende Notstromversorgung in speziellen Fällen (Bezirkshauptmannschaften, Behinderten- und Altenbetreuung etc.)
- * Ausstattung der Nebenstellenapparate mit gut beschrifteten Funktionstasten ("Einknopfbedienung"), womöglich mit LED-Anzeige, am besten mit Display und "Menüführung". (Eine "Einknopfbedienung" ist eine solche, bei der eine Komfortfunktion durch Betätigen lediglich einer Taste ausgelöst wird).
- * Ausscheiden von Wahlscheibenapparaten (außer in speziellen Fällen, z.B. Behindertenanstalten).
- * Mitlaufende Gebührenanzeige am Display in Schillingbeträgen.
- * Ausstattung mit Schnurlostelefonen (Heime, Bezirkshauptmannschaften etc.), wobei auf die Reichweite der Geräte zu achten wäre (Testversuche mit verschiedenen Fabrikaten, auch solcher, welche keine Nebenstellenanlagen herstellen, z.B. Portaphone, AEG etc.), falls erforderlich.

· 1

- * Ausreichende Ein- sowie Nachschulung der Nutzer über die Handhabung von Komfort- und Leistungsmerkmalen mit entsprechender Zeitvorgabe in der Ausschreibung selbst (z.B. zweimal 2 Stunden für Kleinanlagen, für mittlere Anlagen 2 mal einen halben Tag).
- * Störungsbehebung: Vorsehen von Pönalen (oder Abzug bei den Wartungsgebühren) bei Nichteinhalten der vereinbarten "Entstörungszeiten". Dabei müßte zwischen Reaktions- und der reinen Störungsbehebungszeit unterschieden werden (Vorteil von Anlagen, die ein Modem eine Fernwartung besitzen).
- * Festlegen der Mindestausstattung von Standardprogrammen mit Komfortmerkmalen (Anwenderpaketvarianten).
- * Führung von Wartungsbüchern bzw. Störungsprotokollen bei den Zentralen durch den Nutzer.
- * Kein Abschluß von Mietverträgen, bei denen eine Fortzahlung der vollen Mietbeträge nach Ablauf der kalkulatorischen Firmenabschreibung erfolgt.
- * Vereinbarung eines ca. 6-wöchigen Probebetriebes vor der endgültigen Abnahme der Anlage.

Um weitgehend neutrale Ausschreibungstexte zu erhalten, empfiehlt der Landesrechnungshof, nach Abschluß der Arbeiten des Arbeitskreises und vor Umsetzung dieser Ergebnisse diese mit den marktführenden Anbietern von Telefonnebenstellenanlagen ob ihrer Umsetzungsmöglichkeiten durchzudiskutieren.

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine "stichprobenweise Prüfung der Beschaffung sowie des Betriebes von Telefonnebenstellenanlagen durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung" durchgeführt.

Als Prüfungsmaßstab war nach § 9 LRH-VG 1982 u.a. zu überprüfen, ob die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten worden sind.

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich in erster Linie auf Bedarfserhebung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Beschaffung von Telefonnebenstellenanlagen (bautechnische Belange) sowie in weiterer Folge den Betrieb dieser Anlagen und den finanziellen Auswirkungen (Wartungskosten). Es wurde weiters untersucht, inwieweit durch die Errichtung dieser Telefonanlagen eine bessere Erreichbarkeit der einzelnen Dienststellen für den Bürger, Arbeitserleichterungen für die betroffenen Bediensteten (u.a. Entlastung des Vermittlungspersonals) gegeben ist.

Da die Technik von Telefonanlagen in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung erfahren hat, werden in der Einleitung zum Prüfbericht kurz die wesentlichen Entwicklungsmerkmale sowohl zeitlich ("Chronik") als auch anwendungsmäßig dargestellt. Weiters sind zur besseren Verständlichkeit häufig gebräuchliche technische Begriffe ("Abkürzungen") erläutert.

Außerdem werden die wesentlichen Vorteile von ISDN-fähigen Nebenstellenanlagen gegenüber herkömmlichen Anlagen aufgezeigt. Wesentliche Vorteile sind:

- * günstigere Anschaffungskosten bei gleichen bzw. wesentlich erweiterten Leistungsmerkmalen,
- * geringere Wartungskosten,
- * geringerer Raumbedarf,
- * geringerer Energiebedarf,
- * größere Betriebssicherheit,
- * verschleißarm.
- * Mehrfachnutzung des Kabelnetzes.

Um sich einen Überblick zu verschaffen, welche Telefonnebenstellenanlagen von Landesdienststellen im Bereich der Landesbaudirektion in den letzten 5 Jahren in Betrieb genommen wurden bzw. welche Anlagen kurz vor der Vergabe stehen, haben die betroffenen Fachabteilungen über Aufforderung des Landesrechnungshofes eine Auflistung der von ihnen betreuten Anlagenobjekte durchgeführt. Diese im Bericht detailliert angeführte Aufstellung beinhaltet sowohl Telefonanlagen des Bundes (mittelbare Bundesverwaltung) als auch des Landes (selbständiger Wirkungsbereich des Landes). Dieser Aufstellung ist zu entnehmen, daß die Gesamtkosten der betreuten Anlagen (für den Zeitraum 1988 bis Mai 1994) rund 121 Mio.S betragen.

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

Fachabteilung	IVa	13,68	Mio.S
Fachabteilung	IVb	81,196	Mio.S
Fachabteilung	IVc	26,317	Mio.S

Aus dieser Auflistung wurden folgende landeseigene Anlagen (aus annähernd gleichem Errichtungszeitraum) für eine stichprobenweise Prüfung ausgewählt:

bet	r. Abt.	Objekt	Baujahr	Fabrikat	Kosten
FA	IVc	BH Liezen, Exp. Gröbming	1992	Siemens	300.000
FA	IVc	BH Fürstenfeld	1992	Philips	527.000
FA	IVb	LJH Blümelhof	Ende 1991	Philips (10 Jahre	
FA	IVb	Ld.Beh.Zentrum Andritz	Ende 1991	Siemens (10 Jahre	
FA	IVa	Rechtsabteilung 8	1992	Siemens	530.000
FA	IVa	VBH St.Martin	1992	Alcatel (10 Jahre	489.000 Miete)

Bezirkshauptmannschaften werden zwar bautechnisch von der Liegenschaftsverwaltung, mangels eigener Haustechnikreferenten jedoch seit Jahren telefonmäßig von der Fachabteilung IVc, betreut.

Die stichprobenweise Prüfung der Bedarfserhebung, der Planung, der Ausschreibung, der Vergabe und Ausführung der Arbeiten sowie der Abrechnung der einzelnen Prüfobjekte ergab folgendes:

Bedarfserhebung:

Der Landesrechnungshof hält positiv fest, daß die Bedarfsermittlung bei allen 6 Prüfobjekten nachvollziehbar und schlüssig ist und Bedarf gegeben war.

Insbesonders kann hervorgehoben werden, daß die Wartungs- und Reparaturkosten von Telefonanlagen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Anzahl der Störungsfälle und sonstige für eine etwaige Erneuerung wesentliche Umstände (Anlagengrößen zu klein etc.) seit 1985 von der Rechtsabteilung 10 in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung IVc laufend erfaßt werden.

Planung:

Die Planungen von kleinen und mittleren Telefonnebenstellenanlagen werden von den Fachabteilungen im Normalfall selbst durchgeführt. Bei Groß- und Größtanlagen wird die Planung an Externe (Zivilingenieure für Elektrotechnik) vergeben (so z.B. Erneuerung der Telefonanlage "Graz-Burg").

Die Eigenplanungen der Fachabteilungen werden so praktiziert, daß üblicherweise der zuständige Sachbearbeiter aktuelle Firmeninformationen über verfügbare Leistungsmerkmale sowie deren Kosten eingeholt und eine weitgehend und neutrale Ausschreibung (auch unter Verwendung der Texte vorausgegangener Ausschreibungen) verfaßt.

Damit ist sichergestellt, daß möglichst viele Anbieter die geforderten Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nicht Leistungsmerkmale gefordert werden, die nur von einem Anbieter erfüllt werden können. Dadurch ist ein freier und lauterer Wettbewerb im Sinne der ÖNORM A 2050, Punkt 1.3.1, gewährleistet.

Bei einigen Bauvorhaben mußte festgestellt werden, daß nicht mehr aktuelle Lesitungsverzeichnisse als Vorlage verwendet wurden. Bei Ausschreibungen von Anlagen jüngeren Datums, welche nicht Gegenstand der Prüfung waren, sind bereits zum Teil wesentlich verbesserte Texte verwendet worden.

Leistungsmerkmale:

Für die Leistungsmerkmale von Telefonanlagen der Bezirksverwaltungsbehörden hat die Rechtsabteilung 10 in Zusammenarbeit mit der Präsidialabteilung bereits 1984 eine Standardausstattung festgelegt.

Bemerkenswert ist, daß diese Ausstattung von "Komfort-funktionen" in vier Kategorien (Standardausstattung Kategorie I-IV) absolut zukunftorientiert war, da die dort angegebenen Leistungsmerkmale auch aus heutiger Sicht fast zur Gänze gebräuchlich sind. Diese Leistungsmerkmale wurden auch zum Großteil bei den gegenständlichen Prüfobjekten (insbesondere pol. Expositur Gröbming, Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld) angewendet.

Der Landesrechnungshof kommt zum Schluß, daß bei allen überprüften 6 Objekten die Telefonzentralen mit Komfortleistungsmerkmalen ausgestattet wurden, welche als zweckmäßig und angemessen angesehen werden können.

Ausschreibungen:

Die Qualität der Ausschreibungen selbst ist teilweise unterschiedlich. Fast allen Leistungsverzeichnissen ist zu entnehmen, daß die ausschreibenden Stellen sichtlich bemüht waren, Leistungsmerkmale, die auf einen späteren Ausbau finanzielle Auswirkungen haben könnten, getrennt zu erfassen, damit für einen späteren Anlagenausbau die Preise fixiert sind. In den Ausschreibungstexten selbst fehlen jedoch Hinweise auf das "Optionsrecht" des Auftraggebers.

Positiv kann festgehalten werden, daß entsprechend der "Standardausstattungsbeschreibung der Rechtsabteilung 10" die Wartung jeweils mitausgeschrieben wurde und die Wartungskosten für einen bestimmten Zeitraum zusammen mit den Anlagenkosten für die Ermittlung der Bestbieter herangezogen wurden, wobei der Zeitraum zwischen 7 und 10 Jahren differiert.

Stark unterschiedlich sind die Beschreibungen des Wartungsumfanges, der Kündigung des Wartungsabkommens und der Vorgaben der zeitlichen Fixierung von Störungsbehebungen. Für die "Nichteinhaltung" der zeitlich fixierten Störungsbehebungsverpflichtung waren keinerlei Konsequenzen vorgesehen.

Aufgrund der im Bericht detailliert aufgezeigten unterschiedlichen Textierung der Leistungsverzeichnisse (auch hinsichtlich der Qualität) hat der Landesrechnungshof bereits während seiner Prüfung laufend Kontakt mit den jeweiligen Referenten der Fachabteilungen gepflogen und mit diesen seine Feststellungen und Verbesserungsvorschläge diskutiert. Positiv kann festgehalten werden, daß von den Fachabteilungen bereits ein Arbeitskreis gebildet wurde, um die vom Landesrechnungshof angeregten Verbesserungsvorschläge zu diskutieren und nach Möglichkeit in die Praxis umzusetzen. Das Ergebnis sollte bereits bei der im Herbst 1994 vorgesehenen Ausschreibung der Telefonnebenstellenanlage hauptmannschaft Radkersburg umgesetzt werden.

Die Verbesserungsvorschläge sind im Detail in den jeweiligen Berichtsteilen enthalten, auszugsweise regt der Landesrechnungshof folgendes an:

- * Eine Neufassung und Vereinheitlichung der Ausschreibungstexte durch alle 3 betroffenen Fachabteilungen (Entfernung überflüssiger Ausschreibungspositionen, Straffung auf wesentliche praxisbezogene Positionen).
- * Vorsehen der EURO-ISDN-Anschlußfähigkeit (Basisanschluß) der Zentralen, damit die Möglichkeit besteht, Komfortmerkmale netzübergreifend zu nutzen.
- * Mitausschreiben von preisrelevanten Ausbaupositionen (Amtsleitungsausbau, Nebenstellenausbau) mit Optionsrecht für einen späteren Ausbau.
- * Damit "Komfortmerkmale" auch genutzt werden, sollten Nebenstellenapparate mit gut beschrifteten Funktionstasten ("Ein-Knopf-Bedienung", womöglich mit LED-Anzeige, vorzugsweise mit Display und "Menüführung") gewählt werden. (Eine "Ein-Knopf-Bedienung" ist eine solche, bei der eine Komfortfunktion durch Betätigen lediglich einer Taste ausgelöst wird).
- * Eine ausreichende Ein- sowie Nachschulung der Nutzer über die Handhabung von Komfort- und Leistungsmerkmalen, mit entsprechender Zeitvorgabe in der Ausschreibung selbst.
- * Eine mitlaufende Gebührenanzeige am Display in Schillingbeträgen fördert das Kostenbewußtsein der Bediensteten.

- * Störungsbehebung: Vorsehen von Pönalen (oder Abzug bei den Wartungsgebühren) bei Nichteinhalten der vereinbarten "Entstörungszeiten". Dabei müßte zwischen Reaktions- und der reinen Störungsbehebungszeit unterschieden werden.
- * Kein Abschluß von Mietverträgen, bei denen eine Fortzahlung der vollen Mietbeträge nach Ablauf der kalkulatorischen Firmenabschreibung erfolgt.

Um eine weitgehend neutrale Ausschreibung zu erhalten, hat der Landesrechnungshof empfohlen, nach Abschluß der Arbeiten des Arbeitskreises und vor Anwendung dieser Ergebnisse diese mit den marktführenden Anbietern von Telefonnebenstellenanlagen ob ihrer Umsetzungsmöglichkeiten durchzudiskutieren.

Vergabe:

Bis auf geringe Ausnahmen sind die Vergaben (Bestbieterermittlungen) im großen und ganzen rasch und ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Ausnahmen sind:

- * das Zulassen eines Alternativanbotes, obwohl dieses laut Anbotsbedingnisse auszuscheiden gewesen wäre,
- * das Ausscheiden eines Anbotes, bei dem lediglich ein behebbarer Mangel vorlag (eine unterbliebene Bemusterung hätte Aufklärung geben können).

Der Landesrechnungshof hat die Frage, ob eine bewußte Manipulation zugunsten oder zuungunsten einer anbietenden Firma vorliegt, besonders sorgfältig geprüft. Er kommt, wie im Bericht angeführt, zum positiven Ergebnis, daß dies nicht der Fall ist.

Einige Telefonanlagen wurden über Wunsch der zuständigen Entscheidungsträger (Rechtsabteilung 9 und Abteilung für landwirtschaftliche Fachschulen) nicht angekauft, sondern angemietet.

Zumeist wurden auch vorher von der Fachabteilung Kostenvergleiche für beide Varianten (Kauf-Miete) durchgeführt.

Den Kostenvergleichen ist durchwegs zu entnehmen, daß die Mietvarianten unter der Prämisse der verwendeten Texte der Mietverträge (Mindestmietdauer 10 Jahre) immer teurer kommen wie Kaufanlagen.

Der Landesrechnungshof hat bereits während seiner Prüfung diese Problematik mit den Entscheidungsträgern diskutiert und haben diese bereits zugesagt, in Zukunft keine Mietverträge, bei denen eine Fortzahlung der vollen Mietbeträge nach Ablauf der kalkulatorischen Firmenabschreibung erfolgt, abzuschließen.

Der Landesrechnungshof regt weiters an, nach Ablauf der Mindestmietdauer von 10 Jahren Verhandlungen mit den jeweiligen Herstellerfirmen zu pflegen, um die einzelnen Anlagen zu kaufen (Restkaufpreis etwa 2 bis 3 Monatsmieten) und danach nur mehr die reinen (und somit wesentlich günstigeren) Wartungsgebühren zu entrichten.

Ausführung der Arbeiten und Abrechnung:

Eine stichprobenweise Prüfung der Ausführung der Arbeiten (Anzahl und Ausstattungsmerkmale der Telefonnebenstellen; Vorhandensein von Komfort- und Leistungsmerkmalen der Fernsprechzentralen selbst; Übereinstimmung der Leistungsmerkmale mit den Ausschreibungstexten etc.) ergab kaum Anlaß zur Beanstandung.

Vielmehr kann positiv festgehalten werden, daß vielfach Leistungsmerkmale, welche nicht ausgeschrieben waren, kostenfrei mitgeliefert wurden.

Auch die Abrechnungen selbst ergaben, unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge nur geringfügigen Anlaß zur Beanstandung. So wurde einmal der gemäß Anbotsbedingnisse vorgesehene "1-%ige Skonto zugunsten des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds" in der Höhe von S 4.351,72 von der zuständigen Fachabteilung nicht in Anspruch genommen.

Erreichbarkeit, Betriebssicherheit, Entlastung der Bediensteten

Die stichprobenweise Prüfung des Meldens der Vermittlung bei ankommenden Gesprächen und Nichtdurchwahl sowie eine Umfrage bei den Bediensteten über Bedienerfreundlichkeit, Funktionalität und Betriebssicherheit kann überwiegend positiv bewertet werden.

Zur Nutzung von Komfortmerkmalen (Entlastung der Bediensteten) kann vermerkt werden, daß oftmals vorhandene Leistungsmerkmale sichtlich aus Unkenntnis oder durch in Vergessenheit geratene Bedienungsmodalitäten selten bis gar nicht genutzt werden. Über Anregung des Landesrechnungshofes sind Nachinformationen der Bediensteten durch die Lieferfirmen bereits erfolgt.

Zur Erreichbarkeit durch externe Anrufe wird festgehalten, daß diese beim Volksbildungsheim St. Martin und im Landesjugendheim Blümelhof nach Ansicht des Landesrechnungshofes derzeit nicht optimal gelöst ist. Wie er bei seiner Prüfung feststellen mußte, ist vor allem vormittags die Erreichbarkeit nur sehr schwer gegeben. Der Landesrechnungshof regt an, zu prüfen, ob nicht weitere bereits bestehende Anschlüsse in geeigneter Form in die Nebenstellenanlage eingebunden werden könnten. Als Alternative kämen auch zusätzliche Amtsleitungen (mit Einschränkung nur "ankommende Anrufe") in Frage.

Zur Betriebssicherheit kann festgehalten werden, daß alle überprüften Anlagen bis auf eine Ausnahme, eine äußerst geringe Störungsanfälligkeit besitzen. Eine einzige Anlage neigte seit Beginn ihrer Installation zu Störungen, vor allem bei Gewittern. So ist es im letzten Jahr in mehrmonatigen Abständen mehrfach zu

kurzzeitigen Totalausfällen der Anlage gekommen. Diese Totalausfälle konnten nach kurzer Wartezeit durch Aus-Wiedereinschalten der Anlage beseitigt werden. Erfahrungsgemäß ist das Eingrenzen und Abstellen solcher auftretender Störungen für die ausführende Firma äußerst schwierig. Der Landesrechnungshof hat bereits während seiner Prüfung angeregt, ein sogenanntes "Störungsbuch" zu führen, um durch präzise Beschreibung der auftretenden Fehler, Festhalten von Datum, Uhrzeit Störungsdauer, eine Lokalisierung des fehlerhaften Bauteiles zu erleichtern.

Positiv kann festgehalten werden, daß noch während der Prüfung durch den Landesrechnungshof mehrere Bauteile von der ausführenden Firma getauscht wurden und seitdem die Störungsanfälligkeit stark abgenommen hat.

Überprüung der Berechtigungsstrukturen (Halbamts-, Orts- und Fernwahlberechtigungen) sowie der Datensicherheit (Schutz der Bediensteten)

Mangels eigener Erlässe für die einzelnen überprüften Dienststellen über die Zuordnung von Berechtigungsstrukturen und die Handhabung von Telefongebührenauswertungen hat der Landesrechnungshof den Regierungssitzungsbeschluß vom 22. Mai 1989, GZ.: Präs 16.00 2/89, als Maßstab für seine Prüfung (Prüfkriterien) genommen. In diesem Regierungssitzungsbeschluß wurde die Erneuerung der Telefonnebenstellenanlage Graz-Burg sowie

die dazugehörigen organisatorischen Fragen (Berechtigungen und Kontrollen) beschlossen.

Für die im Bericht angeführten und überprüften Telefonnebenstellenanlagen ist für die Gebührenerfassung festzuhalten, daß diese lediglich eine sogenannte "teilnehmerindividuelle Gebührenerfassung" besitzen.

Bei dieser Art der Auswertung können nur die Gebühren, die pro Nebenstelle anfallen, abgefragt werden. Gebührencomputer, wie er in der Telefonanlage Burg installiert ist, welche eine weitreichendere Auswertung ermöglichen (bis zur Zielnummernerfassung), wurden aus Kostengründen nicht installiert.

Die Amtsleiter der jeweiligen überprüften Dienststellen wissen um die Funktion und die Handhabung dieser teilnehmerindividuellen Gebührenerfassung, jedoch wird von diesen, ob der Disziplin der jeweiligen Bediensteten der Dienststelle (sichtlich bedingt um das Wissen dieser Kontrollmöglichkeit) derzeit kaum Gebrauch gemacht.

Im Zuge seiner Prüfung hat der Landesrechnungshof auch Einschau bei der zentralen Telefonanlage in der Grazer Burg und den angeschlossenen Gebührenrechner genommen. Prüfpunkt war, ob die Datensicherheit und Sonderauswertungen aus dem an die Nebenstellenanlage angeschlossenen Gebührenrechner dem von der Landesregierung beschlossenen Organisationsmodell entsprechen.

Der Landesrechnungshof kommt zum Schluß, daß mit Ausnahme der Anschlüsse für Datenübertragungen der Fachabteilung Ia und einer versuchsweisen bewußt durchgeführten Sonderauswertung für eine Nebenstelle eines Bediensteten des Landesrechnungshofs, eine Zielnummernauswertung aus den Gesprächsdaten nicht stattgefunden hat.

Positiv kann weiters vermerkt werden, daß die stichprobenweise Prüfung der Berechtigungsstrukturen bei den überprüften Telefonanlagen durchwegs diesem Regierungssitzungsbeschluß (unter Berücksichtigung der "Steiermark-Berechtigung") entsprechen.

Die Schlußbesprechung fand am 6. September 1994 mit folgenden Teilnehmern statt:

von der Fachabteilung IVa: ORev. Ing. Friedrich Poschauko

von der Fachabteilung IVb: OBR Dipl.-Ing.

Dr.techn. Heinz Puchwein

von der Fachabteilung IVc: ROBR Dipl.-Ing. Harald Hammer

ORev. Ing. Herbert Wagner

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor-

stellvertreter

WHR. Dr. Hans Leikauf

WHR. Dipl.-Ing. Peter Pfeiler

AR Ing. Reinhard Just

Im Rahmen dieser Besprechung wurde das Ergebnis der Prüfung dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 20. September 1994

Der Landesrechnungshofd rektorstellvertreter:

(Dr. Leikauf)